

Beilage 997/2001 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXV. Gesetzgebungsperiode

Bericht

des Ausschusses für Umweltangelegenheiten

betreffend das Landesgesetz, mit dem die Entsorgung von Abwasser geregelt und die Oö. Bauordnung 1976 aufgehoben wird

(Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001)

(Landtagsdirektion: L-241/8-XXV)

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt dieses Landesgesetzes:

1. Der Oö. Landtag hat mit der Erlassung des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 einen entscheidenden Schritt zur Normierung von Bestimmungen über die Erhaltung und den Schutz des Bodens vor schädlichen Einflüssen gesetzt: Seit damals sind die Gemeinden verpflichtet, durch Entsorgungskonzepte die Abwasserentsorgung in ihrem Gemeindegebiet zu ordnen; gleichzeitig ist die Ausbringung von Senkgrubeninhalten und Gülle sowie von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen an strenge Auflagen gebunden. Nähere Regelungen zur Abwasserentsorgung sollten einem Oö. Abwasserentsorgungsgesetz vorbehalten werden.

2. Ein Oö. Abwasserentsorgungsgesetz wurde bislang nicht erlassen, weil die Beratungen über eine entsprechende Regierungsvorlage (Beilage 341/1993) in der letzten Gesetzgebungsperiode des Landtags nicht mehr abgeschlossen werden konnten. Dennoch blieb jener Bereich der Abwasserentsorgung, der nicht vom Oö. Bodenschutzgesetz 1991 umfasst ist, nicht gänzlich unregelt: Die §§ 35 bis 40 der Oö. Bauordnung 1976 enthalten Bestimmungen über die Kanalanschlusspflicht und über die Entsorgung von Wohnungen und Gewerbebetrieben in bestehenden Bauernhöfen, das Oö. Bautechnikgesetz und die Oö. Bautechnikverordnung enthalten bautechnische Anforderungen an Senkgruben. Und schließlich sind wesentliche Teilbereiche der Abwasserentsorgung auch im Wasserrechtsgesetz des Bundes und den dazu ergangenen Abwasseremissionsverordnungen geregelt.

3. Ziel des vorliegenden Entwurfs ist nun, in Abrundung und Ergänzung der Bestimmungen des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 bereits im Vorfeld durch eine möglichst hochqualifizierte und geordnete Abwasserbeseitigung bzw. durch eine Reduktion der anfallenden Abwässer zum Schutz des Bodens, des Grundwassers und der Oberflächenwässer vor weiteren Belastungen und Verunreinigungen beizutragen. Dabei werden jene Bestimmungen des Oö. Bodenschutzgesetzes über die Erstellung der Abwasserentsorgungskonzepte sowie die Regelungen der Oö. Bauordnung 1976 über die Kanalanschlusspflicht und die Entsorgung bestehender Bauernhöfe, in denen sich Wohnungen oder Gewerbebetriebe befinden, in das Oö. Abwasserentsorgungsgesetz übernommen und im Sinn der bislang gemachten Erfahrungen in der Praxis weiterentwickelt. Gleichzeitig werden jene ergänzenden Bestimmungen erlassen, die für eine geordnete Abwasserentsorgung erforderlich sind. Unberührt vom Oö. Abwasserentsorgungsgesetz bleibt das Ausbringen von Abwässern. Dieser Teilbereich der Abwasserentsorgung wird auch in Zukunft - wie auch das Ausbringen von Klärschlamm, Müll- und Klärschlammkompost - im Oö. Bodenschutzgesetz 1991 geregelt sein.

4. Das vorliegende Landesgesetz weist somit folgende Schwerpunkte auf:

- Die Festlegung allgemeiner Ziele und Grundsätze für die Abwasserentsorgung;
- die Verpflichtung des Landes zur Förderung der Errichtung, des Betriebes und der Erhaltung von Abwasserentsorgungsanlagen und Hauskanalanlagen;
- die grundsätzliche Verpflichtung jeder Gemeinde, die Entsorgung der im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer durch ein Abwasserentsorgungskonzept zu ordnen; gleichzeitig wird die Ermittlung der Grundlagen für das Abwasserentsorgungskonzept (Abwasserkataster, Ermittlung des Ausbringungsbedarfs) genauer geregelt;
- die vorrangige Verpflichtung zur Abwasserentsorgung durch Kanalanschluss verbunden mit der Möglichkeit, Mängel durch entsprechende behördliche Aufträge hintanzuhalten zu können;

- die umfassende Regelung der Abwasserentsorgung ohne Kanalanschluss ebenfalls verbunden mit der Möglichkeit des Auftrags zur Mängelbehebung und darüber hinaus der Möglichkeit zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Entsorgung;

- die getrennte Behandlung der Niederschlagswässer.

II. Kompetenzgrundlagen:

Die Beurteilung der Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Regelung der Abwasserentsorgung kann ähnlich erfolgen wie jene im Zusammenhang mit der Erlassung des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991.

So ist auch im Bereich der Abwasserentsorgung die Erlassung eines umfassenden Gesetzes dem Landesgesetzgeber auf Grund der bundesverfassungsgesetzlichen Kompetenzverteilung nicht möglich, wobei insbesondere auf den Kompetenztatbestand des Wasserrechts zu verweisen ist.

Nach ständiger Judikatur des Verfassungsgerichtshofs ist z.B. die Regelung der Abwasserbeseitigung von bebauten Liegenschaften gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 10 B-VG ("Wasserrecht") Bundessache, soweit sie die Einwirkung der Abwasserbeseitigung auf fremden Grund oder auf fremde Rechte oder auf öffentliche Gewässer betrifft (VfSlg. 4387 u.a.). Hingegen fällt die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Verpflichtung zum Anschluss an einen öffentlichen Kanal gegeben ist, nicht in die Zuständigkeit des Bundes, sondern der Länder.

Ungeachtet der Möglichkeiten des Bundes, im Rahmen seiner Kompetenz auch Maßnahmen zum Schutz des Bodens, des Grundwassers oder der Oberflächenwässer im weitesten Sinn zu erlassen, kann jedoch gerade der Landesgesetzgeber im Rahmen der "Generalklausel" nach Art. 15 B-VG Regelungen erlassen. Dieser Regelungsspielraum wird mit diesem Landesgesetz in Anspruch genommen.

Die Normen des vorliegenden Landesgesetzes lassen sich daher einer Vielfalt von Sachbereichen, wie dem Bauwesen, der Landwirtschaft, der Abfallwirtschaft - ungeachtet der Bundeskompetenz für gefährliche Abfälle -, der Raumordnung usw. zuordnen, sohin Begriffen, die typischerweise Landeszuständigkeiten in Gesetzgebung und Vollziehung sind.

III. Finanzielle Auswirkungen:

1. Für das Land Oberösterreich:

Die finanzielle Belastung für das Land Oberösterreich ergibt sich in erster Linie auf Grund § 4 dieses Landesgesetzes; demnach ist das Land Oberösterreich verpflichtet, die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung von Abwasserentsorgungsanlagen und Hauskanalanlagen nach Maßgabe der im jeweiligen Voranschlag des Landes Oberösterreich vorgesehenen Mittel zu fördern. Das heißt, dass das Ausmaß der Förderung von den Mitteln abhängt, die jeweils im Budget vorgesehen sind.

Zur Förderung der Abwasserentsorgungsanlagen ist auf der Grundlage der bisherigen Praxis Folgendes zu bemerken: Voraussetzung für die Landesförderung ist, dass das Projekt auch vom Bund nach dem Umweltförderungsgesetz 1993 gefördert wird. Nach dem derzeit geltenden Finanzausgleichsgesetz werden vom Bund österreichweit ca. 3,9 Mrd an Förderungsmitteln für Siedlungswasserbauten bereitgestellt, davon 3,5 Mrd. S für Abwasserbeseitigungsanlagen. Berücksichtigt man eine jährliche Sondertranche von ca. 0,9 Mrd. S, so ergibt sich eine Bundesförderung in der Höhe von ca. 4,5 Mrd. S. Von dieser Förderung fließen 22% (ca. 1 Mrd. S) nach Oberösterreich. Diese Summe löst ein Bauvolumen von ca. 2,3 Mrd. S aus. Nach den geltenden Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich beträgt die durchschnittliche Förderung 7 %; das bedeutet, dass das Land Oberösterreich Abwasserbeseitigungsanlagen in der letzten Zeit mit ca. 160 Mio. S pro Jahr förderte.

Aus dem Abwasserentsorgungsgesetz ergibt sich keine zwingende Änderung der bisherigen Förderungspraxis. Bei Beibehaltung der Regelungen des UFG 1993, des FAG und der bisherigen Förderungsrichtlinien des Landes wird sich der Betrag nicht erhöhen (vgl. dazu auch die Ausführungen zu § 4).

Für die Erhaltung und den Betrieb von Abwasserbeseitigungsanlagen waren bisher nur in Einzelfällen Förderungen vorgesehen. Diese bestanden im Verzicht des Landes Oberösterreich auf Rückzahlung aus aushaftenden Darlehen und betragen ungefähr 200 Mio. S.

Eine genaue Kostenschätzung kann jedoch derzeit nicht erfolgen, da zu viele kostenbestimmende Faktoren offen sind: Anzahl und Umfang der einzelnen Projekte im Zusammenhang mit der jeweiligen Finanzsituation der Gemeinde sowie Art und Ausmaß der Unterstützung.

Darüber hinaus normiert § 4 Abs. 2 eine entsprechende Verordnungsermächtigung für die Landesregierung, so dass sich die konkret für das Land erwachsenen Kosten erst nach Erlassung dieser Verordnung genauer

einschätzen lassen werden.

2. Für die Gemeinden:

Eine kostenintensive Maßnahme ist die erstmalige Erstellung eines Entsorgungskonzepts, wobei darauf hingewiesen wird, dass bereits viele Gemeinden über ein rechtskräftig bewilligtes Entsorgungskonzept verfügen. Darüber hinaus ändert sich für die Finanzsituation der Gemeinden diesbezüglich wenig, da bereits das Oö. Bodenschutzgesetz 1991 die Erstellung eines Abwasserentsorgungskonzepts verbindlich für die einzelnen Gemeinden vorsieht. Die bisherige Fristsetzung bis 31.12.1999 (vgl. diesbezüglich § 8 Abs. 1 und 9 des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991) wurde verlängert (31. Dezember 2002), so dass die diesbezügliche Kosteneinplanung seitens der Gemeinden nicht berührt wird.

Das Konzept ist zwingend erforderlich, um ein umfassendes Bild über den Ist-Zustand der Abwasserentsorgung und allfälliger Entwicklungstendenzen gewinnen zu können. Gerade die Bestandsaufnahmen und die Entwicklungstendenzen bieten den Gemeinden die Möglichkeit, durch konkrete Planungen im Bereich der künftigen Abwasserentsorgung (und Raumordnung) den Zielen und Grundsätzen dieses Landesgesetzes gerecht zu werden und helfen, kostenintensive Fehlplanungen zu vermeiden. Die Erstellung des Abwasserkatasters (interner Arbeitsbehelf) und die Ermittlung des Ausbringungsbedarfs führen zwar zu Mehrkosten, die aber im Hinblick auf das Einsparungspotential als Folge qualitativ verbesserter Planungsgrundlagen vertretbar sind.

Im Hinblick auf das Prinzip der Kostenwahrheit ist eine zusätzliche Belastung der Gemeinden durch dieses Landesgesetz nur in relativ geringem Ausmaß zu erwarten, da die Bestimmung über die Verpflichtung zum Anschluss an einen öffentlichen Kanal bereits derzeit vollzogen und hiefür auch entsprechende Gebühren eingehoben werden bzw. auch in Hinkunft einzuheben sind. Die Kosten für die Entsorgung der Abwässer von Gebäuden und baulichen Anlagen, die nicht an einen Kanal angeschlossen werden können, sowie für die Errichtung des Hauskanalanschlusses (§ 4 sieht auch hier eine Förderung vor) sind ohnedies vom Eigentümer der Anlage zu tragen.

IV. EU-Konformität:

Die Bestimmungen haben vor allem verwaltungspolizeilichen Charakter, die keiner EU-Richtlinie widersprechen. Ganz im Gegenteil trägt vor allem § 1 Abs. 3 und 4 Z. 2 des Abwasserentsorgungsgesetzes den entsprechenden Vorgaben der Richtlinie des Rates vom 21.5.1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (91/271 EWG) Rechnung. Abs. 1 erster Satz dieser genannten Richtlinie lautet:

"Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass alle Gemeinden bis zu folgenden Zeitpunkten mit einer Kanalisation ausgestattet werden:

- bis zum 31.12.2000 in Gemeinden mit mehr als 15.000 Einwohnerwerten (EW),
- bis zum 31.12.2005 in Gemeinden mit 2.000 bis 15.000 EW."

Diese Richtlinie wurde bereits mit der Oö. Bodenschutzgesetz-Novelle 1997, LGBl. Nr. 104, umgesetzt. Aus formellen Gründen wird aber auch die - zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes abgelaufene (und erfüllte) - Frist für die Kanalisation von geschlossenen Siedlungsgebieten bis 15.000 EW in dieses Landesgesetz aufgenommen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Abs. 1 legt die Ziele fest, die mit diesem Landesgesetz verfolgt werden, während Abs. 2 bis 5 jene leitenden Grundsätze bestimmen, die zu beachten sind, um die verfolgten Ziele zu erreichen. Zentrale Steuerungsinstrumente sind dabei die - in Abstimmung mit den Bundesförderungen - zu gewährenden Förderungen des Landes (§ 4) und die Entsorgungskonzepte der Gemeinden (§§ 7 bis 10). Grundsätzlich ist anzumerken, dass dieses Landesgesetz die Entsorgung typisch landwirtschaftlicher Abwässer (z.B. Gülle, Jauche und Silowasser) nicht regelt (vgl. dazu die Begriffsbestimmungen im § 2 Z. 1 bis 3).

Abs. 2 legt zunächst den Grundsatz der Verringerung der anfallenden Abwassermengen fest. Im Hinblick auf einen möglichst umsichtigen Umgang mit den natürlichen Ressourcen soll bereits bei der Planung von Entsorgungs- und sonstigen Anlagen berücksichtigt werden, dass Niederschlagswässer möglichst an Ort und Stelle wieder dem Grundwassergeschehen zugeführt werden können. In welcher Form diese Rückführung in den natürlichen Kreislauf erfolgt, hängt von den örtlichen Gegebenheiten ab: In Frage kommt z.B. die Ableitung der Dachflächenwässer in das Grundwasser über eine belebte Bodenzone, die oberflächliche Versickerung oder die Versickerung über entsprechend mit Filterschichten ausgebildete Sickerschächte. Jedenfalls folgt aus diesem

Grundsatz auch das Gebot, bei der Neuerrichtung von Kanalisationsanlagen einer Trennkanalisation den Vorrang vor einer Mischkanalisation zu geben.

Abs. 3 enthält die allgemeinen Grundsätze für die Entsorgung von Abwasser, die bei jeder rechtlich zulässigen Entsorgungsform zu beachten sind.

Abs. 4 legt zunächst den Grundsatz fest, dass die Gemeinde verpflichtet ist, die im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer durch ein Entsorgungskonzept zu ordnen. Der genaue Inhalt dieses Entsorgungskonzepts ist im § 8 geregelt; Abs. 4 Z. 1 bis 5 enthält aber die von der Gemeinde bei der Festlegung der einzelnen Entsorgungsarten einzuhaltenden Grundsätze: Auch in Übereinstimmung mit der Richtlinie 91/271/EWG und der Verordnung über die allgemeine Begrenzung von Abwasseremissionen in Fließgewässer und öffentliche Kanalisationen (AAEV), BGBl. Nr. 186/1996, hat im Siedlungsgebiet die Entsorgung durch Abwasserentsorgungsanlagen (= Kanalisation + Kläranlage) Vorrang vor anderen Entsorgungsformen. Dabei bleibt es offen, ob eine Entsorgung durch zentrale Abwasserentsorgungsanlagen, dezentrale Abwasserentsorgungsanlagen oder Kleinkläranlagen gewählt wird. Für welches System sich die Gemeinde letztlich entscheidet, hängt von den örtlichen Gegebenheiten und von den einschlägigen Rechtsvorschriften ab; sie hat im Abwasserentsorgungskonzept festzulegen, welche Gebiete wie entsorgt werden. Folgende landesgesetzliche Vorgaben hat die Gemeinde jedoch dabei zu beachten:

- Grundsätzlich hat die Gemeinde bei der Wahl der Entsorgungsform ökologische, wasserwirtschaftliche und wirtschaftliche Kriterien anzulegen und unter Abwägung dieser Kriterien die für ihr Gemeindegebiet bzw. Teile dieses Gemeindegebiets bestmögliche Form der Abwasserentsorgung zu wählen. Nur für wasserrechtlich besonders geschützte Gebiete und Grundwassersanierungsgebiete ist ein Vorrang der ökologischen und wasserwirtschaftlichen vor wirtschaftlichen Interessen gesetzlich festgelegt. Für diese Gebiete ist eine Entsorgung durch öffentliche Abwasserentsorgungsanlagen, am besten durch zentrale Abwasserentsorgungsanlagen anzustreben. Die finanzielle Belastung der Gemeinden durch die gesetzliche Zurückstellung wirtschaftlicher Interessen kann durch Schwerpunktförderungen im Rahmen der Förderungsrichtlinien gemäß § 4 Abs. 2 abgedeckt werden (Abs. 4 Z. 1).

- Zeitlich wird die Gemeinde bei der Erstellung des Abwasserentsorgungskonzepts bzw. dessen Umsetzung durch Abs. 4 Z. 2 und 3 gebunden. Abs. 4 Z. 2 enthält dabei den Zeitplan, der in der EU-Abwasserentsorgungsrichtlinie (vgl. die Ausführungen im Allgemeinen Teil Punkt 4.) festgelegt ist. Darauf aufbauend legt Abs. 4 Z. 3 fest, dass in den Abwasserentsorgungskonzepten für Siedlungen, in denen mehr als 150 Personen ständig wohnen, bis spätestens 31. Dezember 2015 eine Abwasserentsorgungsanlage vorgesehen werden muss. Der Zeitraum von ca. 15 Jahren zwischen Inkrafttreten dieses Landesgesetzes und der "Kanalisierung" dieser Siedlungsgebiete dürfte angesichts des bereits Oberösterreich gegebenen Kanalisierungsgrades und der bereits geplanten Kanalprojekte ein realistischer Umsetzungszeitraum sein. Es bleibt der Gemeinde überlassen, ob sie für die Entsorgung dieser Siedlungen einen Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgungsanlage vorsieht oder - unter Beachtung der rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen - eine dezentrale Anlage errichtet.

- Für die restlichen Siedlungsgebiete, die nicht aus überwiegend landwirtschaftlich genutzten Objekten bestehen, ist kein Zeitplan vorgesehen. Es handelt sich dabei um kleinere Siedlungen, die nach derzeitigem Stand der Dinge nicht das eigentliche Problem der Abwasserentsorgung darstellen.

- Abs. 4 Z. 5 enthält schließlich eine Vorgabe für die Festlegung der Entsorgungszonen im Abwasserentsorgungskonzept. Dadurch wird klargestellt, dass Zonen für Senkgruben nur außerhalb von geschlossenen Siedlungsgebieten vorgesehen werden dürfen und dies auch nur insoweit, als die Entsorgung gesichert ist. Als Zonen für Senkgruben kommen demnach vor allem jene dünn besiedelten Teile einer Gemeinde in Betracht, in denen überwiegend Einzelobjekte oder kleinere Objektgruppen oder weit auseinandergezogene Streusiedlungen (große Abstände zwischen den einzelnen Objekten) liegen. Hier wird vor allem der wirtschaftliche Aspekt (vgl. Abs. 4 Z. 1) zu beachten sein, ob ein Anschluss an eine öffentliche Kanalisation aus wirtschaftlichen Grundsätzen noch vertretbar ist.

Abs. 5 legt schließlich den Grundsatz fest, dass die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Entsorgung den Eigentümer des Objekts trifft. Damit wird klargestellt, dass die Gemeinde ausschließlich eine Ordnungsfunktion im Bereich der Abwasserentsorgung hat.

Zu § 2:

Die Begriffsbestimmungen sollen eine einheitliche Auslegung der Begriffe gewährleisten, die in diesem Landesgesetz oder in den darauf beruhenden Verordnungen verwendet werden. Abs. 1 definiert dabei spezifische abwasserrechtliche Begriffe, die sich mit den Begriffsbestimmungen in der Verordnung über die allgemeine Begrenzung von Abwasseremissionen in Fließgewässer und öffentlichen Kanalisationen (AAEV), BGBl. Nr. 186/1996, und in der Indirekteinleiterverordnung, BGBl. II Nr. 222/1998, decken. Darüber hinaus ist Folgendes zu beachten:

- Bei der Definition des häuslichen Abwassers (Z. 2) wird auf seine Beschaffenheit abgestellt. Die gesamt mengenproportionale Zusammensetzung ist daher für die Beurteilung des Abwassers aus Betrieben nicht maßgeblich.
- Bei der Definition der Abwasserentsorgungsanlage wird klargestellt, dass der Hauskanal (Abs. 1 Z. 12) nicht erfasst ist. Im Übrigen sind aber Übernahmestellen, Kanalisationsanlagen (einschließlich der Übernahmeschächte) und Kläranlagen (unabhängig von der Größe) Teile einer Abwasserentsorgungsanlage.
- Der Begriff "Senkgrube" umfasst nicht nur die herkömmlichen Abwassersammelanlagen unter der Erde, sondern auch oberirdische Behälter und andere Vorrichtungen, die der Sammlung und vorübergehenden Aufbewahrung dienen.
- Die Definition des Einwohnerwerts (Z. 6) entspricht wörtlich der Begriffsbestimmung dieser Art. 2 Z. 6 der Richtlinie 91/271/EWG des Rates über die Behandlung von kommunalem Abwasser. Er deckt sich überdies mit dem Begriff "EGW 60", der im § 1 Abs. 1 der 1. Emissionsverordnung für kommunales Abwasser, BGBl. Nr. 180/1991, definiert ist.
- Die Definition des Objekts (Z. 13) umfasst den Hofbereich eines land- und forstwirtschaftlichen Anwesens auch dann, wenn er durch mehrere Gebäude gebildet wird. Von besonderer Bedeutung ist dies im Zusammenhang mit der Sondernutzung landwirtschaftlicher Anwesen (Einbau von Wohnungen, Gewerbebetrieben) und deren Entsorgung (vgl. dazu § 13 Abs. 1 Z. 1 sowie § 15 Abs. 3 und 4).

Abs. 2 stellt klar, dass dieses Landesgesetz die baurechtlichen Begriffe gleichbedeutend mit der Oö. Bauordnung 1994 oder dem Oö. Bautechnikgesetz versteht.

Abs. 3 enthält die übliche Regelung, die in Zweifelsfällen die Abgrenzung zum Bundesrecht ermöglichen soll.

Abs. 4 stellt klar, dass andere Landesgesetze durch dieses Landesgesetz nicht berührt werden. Das heißt, dass die Oö. Bauordnung für die Errichtung der im Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 1999 geregelten Anlagen uneingeschränkt anzuwenden ist. Hauskanalanlagen und geschlossene Gülle- oder Jauchegruben unterliegen daher der Anzeigepflicht nach § 25 Abs. 1 Z. 4 lit. a und b. Offene Gülle- oder Jauchegruben unterliegen der Bewilligungspflicht gemäß § 24 Abs. 1 Z. 2 Oö. Bauordnung 1994. Senkgruben wiederum teilen als Nebenanlage das rechtliche "Schicksal" der dazugehörigen Objekte. Je nachdem, ob dieses Objekt der Bewilligungspflicht oder der Anzeigepflicht nach den Bestimmungen der Oö. Bauordnung 1994 unterliegt, sind daher Senkgruben - sofern sie nach § 15 dieses Landesgesetzes überhaupt errichtet werden dürfen - entweder anzeige- oder bewilligungspflichtig nach der Oö. Bauordnung 1994. Die Baubehörden haben daher in Zukunft bei der Beurteilung eines Bauvorhabens auch das Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 1999 zu beachten.

Abs. 5 stellt ausdrücklich klar, dass Anlagen, soweit sie überhaupt unter das Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 1997 fallen, keiner abfallrechtlichen Bewilligung bedürfen. Allenfalls vorhandene technische Bestimmungen sind jedoch - weil nicht ausdrücklich ausgenommen (siehe Abs. 2) - auf sie anzuwenden.

Abs. 6 stellt klar, dass sich dieses Landesgesetz nur auf die Abwasserentsorgung außerhalb von Bauten bezieht. Abwassertechnische Maßnahmen in Bauten sind nach den Bestimmungen des Oö. Bautechnikgesetzes oder sonstiger Rechtsvorschriften zu beurteilen.

Zu § 3:

Bereits bisher üben die Fachabteilungen des Amtes der Oö. Landesregierung bei der Erstellung der (derzeit im Oö. Bodenschutzgesetz geregelten) Abwasserentsorgungskonzepte Beratungstätigkeiten aus, die weit über das gesetzlich geforderte Maß hinausgehen. Für die Gemeinden ist diese Beratungstätigkeit eine wesentliche Hilfe und Unterstützung bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben. Diese Beratungstätigkeit der Abteilungen des Amtes der Oö. Landesregierung hat sich daher bewährt und soll im bisher üblichen Ausmaß nun auch gesetzlich festgelegt werden.

Zu § 4:

Da die Umsetzung der vorgesehenen Abwasserentsorgungsmaßnahmen trotz der Möglichkeit zur Überwälzung (jedenfalls eines Teils) der Kosten auf den Erzeuger des Abwassers mit hohen Kosten für die Gemeinden verbunden sind (z.B. durch Errichtung von Kanal, Kleinkläranlagen und Übernahmestellen), ist eine Förderung dieser Maßnahmen unter Bedachtnahme auf sonstige Förderungen erforderlich.

Die Einbeziehung der Errichtung von Hauskanalanlagen in die Förderung hat einerseits nach Maßgabe der im jeweiligen Voranschlag des Landes Oberösterreich vorgesehenen Mittel und andererseits unter Bedachtnahme auf

Förderungen des Bundes zu erfolgen. Derzeit fördert der Bund auf der Grundlage der Förderungsrichtlinien nach dem Umweltförderungsgesetz die Errichtung von Hauskanalanlagen in einer Länge bis zu 3 m im privaten Bereich bis zum Übergabeschacht der öffentlichen Kanalisation und darüber hinaus ab einer Entfernung von 30 m vom Übergabeschacht. In diesem Umfang kann daher die Errichtung von Hauskanalanlagen auch in die Förderungsrichtlinien des Landes miteinbezogen werden.

Zu §§ 5 und 6:

Bereits bisher hat die Gemeinde im Zuge der Erlassung des Abwasserentsorgungskonzepts den Ist-Zustand der örtlichen Abwasserentsorgung zu erheben. Im Oö. Bodenschutzgesetz 1991 fehlen jedoch Hinweise darauf, in welcher Form und in welcher Qualität dieser Ist-Zustand zu erheben ist. Die §§ 5 und 6 füllen diese Lücke. In Zukunft wird der Abwasserkataster, auf dessen Basis der Ausbringungsbedarf zu ermitteln ist, eine wesentliche Grundlage für die Erstellung des Abwasserentsorgungskonzeptes sein. Der Abwasserkataster soll auf einem Blick nachvollziehbar machen, auf welche Art ein Objekt entsorgt wird. Es handelt sich dabei um einen reinen internen Arbeitsbehelf für die Gemeinden, der an keine bestimmte Form gebunden ist. Im Wesentlichen handelt es sich nur um eine Zusammenfassung all jener Daten, die bereits jetzt (im Wesentlichen) in den Gemeinden aufliegen. Auf Grund des engen Zusammenhangs mit dem Abwasserentsorgungskonzept ist auch der Abwasserkataster laufend fortzuführen und spätestens anlässlich der Überprüfung des Abwasserentsorgungskonzeptes auf den letzten Stand zu bringen.

Auf Basis des Abwasserkatasters soll als weitere Grundlage für die Erstellung (bzw. Überarbeitung) des Abwasserentsorgungskonzeptes der Ausbringungsbedarf der Gemeinde erhoben werden. Kriterien für die Erhebung des Ausbringungsbedarfs sind dabei die zur Verfügung stehende landwirtschaftliche Nutzfläche, die zur Ausbringung von Senkgrubeninhalten im Sinn des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 geeignet wäre und die Gesamtmenge des häuslichen Abwassers, das in Senkgruben gesammelt und nicht in eine Übernahmestelle gebracht wird. Nach diesen beiden Kriterien hat die Gemeinde eine Kennziffer zu ermitteln, die Aufschluss darüber gibt, ob die Gemeinde einen erhöhten Ausbringungsbedarf oder einen überhöhten Ausbringungsbedarf hat.

Die Festlegung, ab welcher Kennziffer (§ 6 Abs. 2) ein erhöhter oder überhöhter Ausbringungsbedarf besteht, beruht auf der grundsätzlichen Festlegung im § 7 des Oö. Bodenschutzgesetzes, dass auf landwirtschaftliche Nutzflächen maximal 50 m³ pro Hektar und Jahr ausgebracht werden darf. Eine Kennziffer von über 50, die einen überhöhten Ausbringungsbedarf ausdrücken soll, würde somit erfordern, dass jeder Quadratmeter landwirtschaftlicher Nutzfläche für die Ausbringung genutzt wird. Die Kennziffer zwischen 25 und 50 (erhöhter Ausbringungsbedarf) bringt zum Ausdruck, dass mindestens jeder zweite Quadratmeter landwirtschaftlicher Nutzfläche für die Ausbringung benötigt wird. Die zur Berechnung der Kennziffer verwendeten Mengen- bzw. Flächenangaben sind dabei objektive Größen, unabhängig vom tatsächlichen Anfall des Abwassers bzw. des Ausmaßes der Nutzfläche, die tatsächlich zur Ausbringung genutzt werden können. Zur Ermittlung des Ausbringungsbedarfs ist es daher nicht notwendig, bereits konkrete Ausbringungsverträge mit Landwirten abzuschließen.

Die gemäß § 6 Abs. 2 ermittelte Kennziffer ist in Zukunft der wesentlichste Hinweis für eine Gemeinde, dass Maßnahmen getroffen werden müssen, um die gesammelten Abwässer, die auf landwirtschaftliche Nutzflächen ausgebracht werden sollen, zu reduzieren. Wie diese Reduktion vor sich gehen soll, hat die Gemeinde, die erhöhten über überhöhten Ausbringungsbedarf aufweist, durch spezielle Aktionspläne (§ 8 Abs. 3), die Bestandteil des Abwasserentsorgungskonzeptes sind, festzulegen.

In diesem Zusammenhang muss auf die Übergangsbestimmung gemäß § 25 hingewiesen werden: Diese Bestimmung soll gewährleisten, dass spätestens am 31. Dezember 2002 alle Gemeinden einen Abwasserkataster erstellt und ihren Ausbringungsbedarf ermittelt sowie auf dessen Grundlage ihr Abwasserentsorgungskonzept erlassen oder überarbeitet sowie allfällige Aktionspläne erstellt haben.

Zu §§ 7 bis 9:

Diese Bestimmungen entsprechen inhaltlich (mit zwei wesentlichen Ausnahmen) den Bestimmungen des § 8 Oö. Bodenschutzgesetz 1991. Es erscheint lediglich zweckmäßig, der Klarheit dienende Aufgliederungen vorzunehmen.

Neu ist, dass in Zukunft bei der Zonierung des Gemeindegebiets nicht mehr zwingend zu unterscheiden ist, ob das in Senkgruben gesammelte Abwasser auf landwirtschaftliche Nutzflächen ausgebracht werden soll oder in Übernahmestellen verbracht werden soll (§ 8 Abs. 1 Z. 4). In der Praxis hat sich nämlich gezeigt, dass eine strenge Trennung nicht beibehalten werden kann. Selbst in jenen Teilen des Gemeindegebiets, die als "Senkgrubenzonen mit Ausbringung" festgelegt wurden, mussten Senkgrubeninhalte jedenfalls in Wintermonaten

bzw. wenn eine Ausbringung nach den Bestimmungen des Oö. Bodenschutzgesetzes nicht zulässig ist (wassergesättigte oder durchfrorene Böden, Böden mit geschlossener Schneedecke) zur Übernahmestelle verbracht werden. Diesem Umstand wird nun Rechnung getragen, wobei es aber den Gemeinden trotzdem überlassen bleibt, die bisherige Unterteilung der "Senkgrubenzone" (§ 8 Abs. 1 Z. 4) beizubehalten. Jedenfalls legt in diesem Zusammenhang § 8 Abs. 2 fest, dass Übernahmestellen für die Entsorgung des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen und Senkgrubeninhalten auch dann festzulegen sind, wenn auf Grund des Abwasserentsorgungskonzepts ausschließlich eine Ausbringung der Senkgrubeninhalte vorgesehen ist.

Die zweite wesentliche Neuerung beinhaltet § 8 Abs. 3 für Gemeinden mit erhöhtem über überhöhtem Ausbringungsbedarf (vgl. dazu die Ausführungen zu §§ 5 und 6). Die Aktionspläne für die Verringerung der auszubringenden Abwässer, die Bestandteil des Abwasserentsorgungskonzepts sein müssen, haben dabei jedenfalls zu enthalten, dass Abwässer aus geschlossenen Siedlungsgebieten, in denen mehr als 150 Personen ständig wohnen, innerhalb von zehn Jahren über eine Abwasserentsorgungsanlage entsorgt werden können. Für diese Gemeinden reduziert sich somit der grundsätzlich im § 1 Abs. 4 Z. 3 eingeräumte Zeitpunkt von 31. Dezember 2015 auf 31. Dezember 2012 (= Zeitpunkt gemäß § 25 plus zehn Jahre). Welche Maßnahmen die Gemeinden darüber hinaus treffen, liegt in ihrem Entscheidungsbereich. Maßgeblich für die Festlegung der konkreten Maßnahmen sind die örtlichen und rechtlichen sowie wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass in den Förderungsrichtlinien des Landes (§ 4) auch Schwerpunktaktionen für Gemeinden mit erhöhtem oder überhöhtem Ausbringungsbedarf vorgesehen werden können.

Zu § 10:

So wie bisher ist auch in Zukunft festgelegt, dass das Abwasserentsorgungskonzept einer laufenden Überprüfung unterzogen werden muss; damit soll seine Aktualität und Effizienz gewährleistet sein. (Nach fünf Jahren ist das Entsorgungskonzept jedenfalls zu überprüfen, bei bereits früher bekannten Abweichungen ist das Entsorgungskonzept eher anzupassen.) Abs. 2 sieht für die Änderung bzw. Anpassung des Entsorgungskonzepts ein vereinfachtes Verfahren vor.

Auch in diesem Zusammenhang ist auf die Übergangsbestimmungen des § 25 zu verweisen: Diese Übergangsbestimmung stellt sicher, dass bereits genehmigte Entsorgungskonzepte, die nach den Bestimmungen des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 erstellt wurden, als Abwasserentsorgungskonzepte nach diesem Landesgesetz gelten. Sie sind jedoch bis längstens 31. Dezember 2002 hinsichtlich des darin festgelegten Zeitplans für die Umsetzung zu überprüfen. Für jene Gemeinden, die noch über kein Abwasserentsorgungskonzept verfügen, hat der Gemeinderat bis spätestens 31. Dezember 2002 ein Abwasserentsorgungskonzept, das den Bestimmungen dieses Landesgesetzes entspricht, zu beschließen. Dieser Termin stellt keine besondere Härte für die betroffenen Gemeinden dar. Sie wären ohne dieses Landesgesetz sogar verpflichtet gewesen, zu einem früheren Zeitpunkt (31. Dezember 1999) ein Abwasserentsorgungskonzept zu beschließen.

Zu § 11:

Die §§ 11 bis 14 regeln die Abwasserentsorgung durch Kanalanschluss. Dabei wurde nicht zuletzt im Interesse eines möglichst nahtlosen Übergangs im Vollzugsbereich auf §§ 36 bis 40 der Oö. Bauordnung 1976 (einschließlich der aus der Praxis gewonnenen Erfahrungen) und auf die Neuerungen der Wasserrechts-Novelle 1997 und der Indirekteinleiterverordnung, BGBl. II Nr. 222/1998, Bedacht genommen.

Bei der Besorgung von Aufgaben der Gebietskörperschaften ist ein Zusammenspiel von privatrechtlichen und hoheitlichen Gestaltungsakten zulässig. Nach VfSlg. 4957/1965 gibt es keine gesetzliche Bestimmung, die verlangt, dass ein Rechtsverhältnis über die Benützung einer öffentlichen Einrichtung ausschließlich öffentlich-rechtlich oder ausschließlich privatrechtlich geregelt sein muss. Nach dieser Judikatur ist es durchaus möglich, dass etwa ein Anschlusszwang öffentlich-rechtlich geregelt ist, dass aber das Entgelt privatrechtlich bleibt, wenn nicht diese Frage durch Landesgesetz auch öffentlich-rechtlich geregelt wird. Diese Auffassung hat sich auch in der Lehre durchgesetzt (vgl. Korinek, Das Zusammenspiel hoheitlicher und privatrechtlicher Gestaltungsakte in der kommunalen Wirtschaftsverwaltung, in: Krejci/Ruppe (Hrsg.), Rechtsfragen der kommunalen Wirtschaftsverwaltung (1992), 27 (32); Walzel von Wiesentreu, ÖGZ 1997, 12/97 11ff (18)). Insofern hat die Gemeinde bei der Gestaltung der Einleitungsbedingungen und Entgelte die Wahl zwischen hoheitlicher Festsetzung (vgl. das freie Beschlussrecht der Gemeinde für Abgaben nach § 15 FAG) und privatrechtlicher Vereinbarung mit dem Anschlusspflichtigen.

Abs. 2 ermöglicht in diesem Sinn eine flexible Organisation der Abwasserentsorgung: Falls nicht ein privatrechtlicher Vertrag zwischen dem Anschlusspflichtigen und dem Kanalisationsunternehmen vorliegt, verpflichtet Abs. 2 in Zukunft die Gemeinde, die Einleitungsbedingungen in die öffentliche Kanalisation durch eine Kanalordnung festzulegen, wobei der Betreiber der Abwasserreinigungsanlage und das Kanalisationsunternehmen

zu hören sind. Die Anschlusspflichtigen sind daher bei der Einleitung ihrer Abwässer in die öffentliche Kanalisation an die Kanalordnung oder an die privatrechtliche Vereinbarung gebunden.

Zu § 12:

§ 12 regelt die Anschlusspflicht an die öffentliche Kanalisation. Dabei wird - aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung - vom bisherigen System der Vorschreibung des Kanalanschlusses mittels Bescheid abgegangen. Eine weitere wesentliche systematische und inhaltliche Änderung ist, dass außerhalb der "50m-Zone" kein Kanalanschluss mehr vorgeschrieben werden kann.

Abs. 1 normiert die gesetzliche Anschlusspflicht unter bestimmten Voraussetzungen. Die Klarstellung in Bezug auf den Abstand von 50 m erfolgte einerseits im Hinblick auf die dazu ergangene Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs, wonach dieser Abstand in der Luftlinie zu messen ist, und andererseits durch die Festlegung eines Messpunkts. In diesem Zusammenhang ist auf die Begriffsbestimmung "Objekt" (§ 2 Z. 13) hinzuweisen, mit der klargestellt wird, dass nur für solche Gebäude Anschlusszwang besteht, bei deren bestimmungsgemäßer Nutzung Abwässer anfallen.

Abs. 2 legt fest, dass die anfallenden Abwässer in die öffentliche Kanalisation einzuleiten sind. Der Eigentümer des Objekts hat den erforderlichen Hauskanal auf eigene Kosten herzustellen, da der Hauskanal kein Teil der öffentlichen Kanalisation ist.

Abs. 3 bestimmt, dass die bis dahin für die "Abwasserbeseitigung" (dieser Begriff wurde in der Oö. Bauordnung 1976 verwendet) verwendeten Anlagen nur dann weiterverwendet werden dürfen, wenn sie in einen Zustand versetzt werden, der ihre Benützung als Senkgrube oder Abwasserentsorgungsanlage ausschließt und den bautechnischen Anforderungen entspricht (z.B. Zustand, der keine Gefährdung von Menschen und Tieren erwarten lässt und den Anforderungen des Umweltschutzes und der Hygiene entspricht).

Abs. 4 sorgt dafür vor, dass säumige Anschlusspflichtige gezwungen werden können, den Anschluss herzustellen. Gleichzeitig ist dabei auch festzulegen, unter welchen Auflagen bestehende Anlagen weiterverwendet werden dürfen.

Maßgeblich für die Einleitung ist neben der Anschlusspflicht auch die Zustimmung des Kanalisationsunternehmens. Durch die Wasserrechtsgesetz-Novelle 1997 und die Indirekteinleiterverordnung ist klargestellt, dass der Anschluss an die Kanalisationsanlage einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen Entsorgungspflichtigen und Kanalisationsunternehmen bedarf. Daher steht es dem Kanalisationsunternehmen auch frei, z.B. Objekte an die Kanalisation anschließen zu lassen, für die keine Anschlusspflicht besteht. Aus diesem Grund sind daher andere bauliche Anlagen als Objekte von der Anschlusspflicht nicht erfasst; je nach Beschaffenheit, Zweckwidmung und Aufnahmefähigkeit der Kanalisationsanlage dürfen sie mit Zustimmung des Kanalisationsunternehmens auch ihre Abwässer in die Anlage einleiten. Abs. 5 legt aber einen Kontrahierungszwang für Kanalisationsunternehmen vor: In bestimmten Fällen darf der Anschluss an die öffentliche Kanalisation nicht verweigert werden. Es handelt sich dabei um jene Fälle, in denen Abwässer nach ihrer Beschaffenheit und Menge ohne Weiteres von der Abwasserentsorgungsanlage aufgenommen werden könnten. Weitere Voraussetzung ist, dass das zu entsorgende Objekt in einer Zone nach § 6 Abs. 1 Z. 1 bis 3 liegt. Mit der Bedachtnahme auf das örtliche Entwicklungskonzept soll sichergestellt werden, dass allfällige freie Kapazitäten (EW) der Abwasserentsorgungsanlage, die für eine Weiterentwicklung des Siedlungsraums der betreffenden Gemeinde eingeplant waren, durch den Kontrahierungszwang (z.B. mit einem Großbetrieb) nicht beseitigt werden.

Zu § 13:

§ 13 legt die Ausnahme von der Anschlusspflicht für landwirtschaftliche Objekte fest, wobei es dabei nur um den Anschluss hinsichtlich der häuslichen Abwässer geht. Landwirtschaftliche Abwässer dürfen ohnedies nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden. Ausnahmen für Abwasser aus Sondernutzungen (§ 30 Abs. 6 und 8 Oö. ROG) sind - wie bisher - ausgeschlossen (Abs. 1 Z. 1). Ein Objekt, das verschiedene Verwendungen hat, darf daher nur soweit ausgenommen werden, als es sich um häusliches Abwasser aus der herkömmlichen Landwirtschaft handelt. Die Definition des Objekts (§ 2 Abs. 1 Z. 13) ermöglicht eine Gleichbehandlung von landwirtschaftlichen Anwesen: die Ausnahme kann für einzelne Gebäude gewährt werden, wenn der Hofbereich aus mehreren Gebäuden gebildet wird (z.B. zwei Wirtschaftsgebäude, von denen eines für den landwirtschaftlichen Betrieb bestimmt ist und das andere gemäß § 30 Abs. 6 und 8 Oö. ROG genützt wird). Die Ausnahme kann aber auch für den Teil eines Gebäudes gewährt werden (z.B. wenn ein Vierkanthof unterschiedlich genutzt wird). Die Ausnahme ist antragsbedürftig; dem Antrag ist auch ein Nachweis anzuschließen, dass die anfallenden Abwässer nach den Bestimmungen des Oö. Bodenschutzgesetzes oder sonstiger Rechtsvorschriften auf selbstbewirtschaftete Flächen ausgebracht werden können. Dieser Nachweis wird dadurch erbracht, dass der Antragsteller entweder über genügend eigene, aus Sicht des Oö.

Bodenschutzgesetzes für die Ausbringung geeignete Kulturflächen verfügt oder dass er entsprechende Kulturflächen rechtlich gesichert hat. Abs. 3 sichert die regelmäßige Überprüfung, ob die Voraussetzungen für die Ausnahme noch vorliegen.

Abs. 4 legt den Widerruf der Ausnahme fest. Mit Rechtskraft des Widerrufbescheids lebt die Anschlussverpflichtung gemäß § 12 auf. Ein Widerrufsgrund wäre z.B. der Umstand, dass die Landwirtschaft nicht mehr ausgeübt wird. In diesem Fall kann der Nachweis der selbstbewirtschafteten Flächen nicht mehr erbracht werden.

Im Übrigen ist anzumerken, dass § 13 nur auf jene Objekte anzuwenden ist, die innerhalb des 50 m-Bereichs der öffentlichen Kanalisation liegen. Das Auszugshaus teilt dabei das "rechtliche Schicksal" des Hauptgebäudes: Die Ausnahme des Hauptgebäudes von der Anschlusspflicht gilt daher - ebenso wie der Widerruf - auch für das Auszugshaus.

Zu § 14:

§ 14 entspricht der bisherigen Rechtslage.

Zu § 15:

Die §§ 15 bis 19 regeln die Abwasserentsorgung durch Senkgruben (zum Begriff vgl. § 2 Abs. 1 Z. 5), wobei § 15 grundsätzlich festlegt, wann überhaupt in Zukunft Senkgruben noch zulässig sind. Dazu im Einzelnen:

Abs. 1 legt fest, dass die Errichtung von Senkgruben nur mehr in "Senkgrubenzonen" zulässig ist. In den übrigen Zonen ist die Errichtung von Senkgruben nur mehr zulässig für die Dauer eine Ausnahme vom Anschlusszwang gemäß § 13 oder als vorübergehende Maßnahme bis zum Kanalanschluss (hinsichtlich der Weiterverwendung von Senkgruben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bereits bestehen, vgl. die Übergangsbestimmungen gemäß §§ 26 und 27).

Abs. 2 enthält eine weitere Einschränkung: Selbst wenn die Errichtung von Senkgruben gemäß Abs. 1 zulässig ist (weil das Objekt in einer Senkgrubenzone liegt, eine Ausnahme vom Anschlusszwang besteht oder als vorübergehende Maßnahme bis zum Kanalanschluss), dürfen nur jene Objekte durch eine Senkgrube entsorgt werden, in denen voraussichtlich in vier Wochen nicht mehr als 30 m³ häusliches Abwasser anfällt. Unter Zugrundelegung eines jährlichen Abwasseranfalls von 35 m³ pro Person (vgl. § 6 Abs. 4 Z. 1) sind dies z.B. Wohnhäuser, in denen maximal zehn Personen ständig wohnen. Die erforderliche tatsächliche Größe der Senkgrube ist vom Sachverständigen im Zuge des Bauverfahrens festzulegen. Maßgeblich dafür ist die Zahl des tatsächlich anfallenden Abwassers (in vier Wochen) und die gemäß Abs. 2 Z. 2 geforderte Speicherkapazität für zwei Monate. Für einen 4-Personen-Haushalt ergibt sich somit eine Senkgrube in der Größe von 24 m³ unter Zugrundelegung eines durchschnittlichen Wasserverbrauchs von 100 Liter pro Tag.

Abs. 3 und 4 enthalten Sonderregeln für die Entsorgung bestehender Bauernhöfe, in denen Wohnungen oder Gewerbebetriebe (§ 30 Abs. 6 und 8 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) errichtet werden. Sie entsprechen § 35a Abs. 2 bis 5 Oö. Bauordnung (in der Fassung LGBl. Nr. 33/1999).

Die bautechnischen Anforderungen an Senkgruben richten sich nach den bautechnischen Vorschriften.

Zu § 16:

Diese Bestimmung präzisiert den Grundsatz des § 1 Abs. 5 für die Eigentümer von Senkgruben.

Abs. 1 verpflichtet ihn, in ausreichenden Zeitabständen die Senkgrubeninhalte nach Maßgabe des Abwasserentsorgungskonzepts zu entsorgen.

Abs. 2 enthält das Gebot, Senkgrubeninhalte in eine geeignete Übernahmestelle zu bringen, sofern die Ausbringung nach den Bestimmungen des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 nicht zulässig ist (z.B. durchfrorene oder wassergesättigte Böden, Böden mit Schneedecke). Der Eigentümer einer Senkgrube hat somit während der vegetationslosen Zeit (in den Wintermonaten) dafür zu sorgen, dass seine Abwässer in eine Übernahmestelle gebracht werden. Damit wird gleichzeitig die Verantwortung für die Einhaltung der Ausbringungsverbote des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 während dieser Zeit zwischen den Landwirten und den Personen, bei denen das Abwasser anfällt, geteilt.

Abs. 3 verpflichtet den Eigentümer einer Senkgrube, deren Inhalt nicht in eine Übernahmestelle oder ausgebracht werden dürfen, die Abwässer in ausreichenden Zeitabständen in anderer Weise zu entsorgen. Dafür kommt auch die Entsorgung nach den abfallrechtlichen Bestimmungen in Betracht.

Abs. 4 legt schließlich die Entsorgung der anfallenden Klärschlämme aus Kleinkläranlagen fest.

Zu § 17:

Abs. 1 ermächtigt die Gemeinde, Entsorgungsdienste entweder selbst einzurichten oder Unternehmen mit dieser Aufgabe zu betrauen. Eine Verpflichtung zur Einrichtung eines Entsorgungsdienstes besteht allerdings für Gemeinden mit überhöhtem Ausbringungsbedarf ab 31. Dezember 2002 (§ 19 in Verbindung mit § 25).

Ist die Entsorgung durch ein derartiges Unternehmen gewährleistet, muss auch kein Entsorgungsnachweis gemäß Abs. 2 geführt werden, weil dann die Gemeinde ohnedies jederzeit über die entsprechenden Daten verfügen kann. Nur derjenige Entsorgungspflichtige, der dieses Gemeindegewässer nicht in Anspruch nimmt, hat die Nachweise über die Entsorgung aufzubewahren, damit die Gemeinde überprüfen kann, ob er seiner Entsorgungsverpflichtung nachkommt. Als Nachweise gelten dabei z.B. auch die Rechnungen von Entsorgungsunternehmen, sofern sie die aus Anlage 1 ersichtlichen Angaben enthalten. Treten bei der Führung der Nachweise Mängel auf, die auf eine nicht ordnungsgemäße Entsorgung schließen lassen, kann die Gemeinde gemäß § 21 Abs. 4 auch festlegen, in welchen Zeitabständen oder durch welche Entsorgungsunternehmen die Entsorgung zu erfolgen hat.

Zu §§ 18 und 19:

Diese Sonderbestimmungen sind von Gemeinden mit erhöhtem oder überhöhtem Ausbringungsbedarf sowohl bei der Erstellung des Abwasserentsorgungskonzepts als auch bei der Bewilligung neuer Senkgruben zu beachten. Grundsätzlich müssen in beiden Gemeinden die allgemeinen Voraussetzungen des § 15 erfüllt sein. In Gemeinden mit erhöhtem Ausbringungsbedarf ist darüber hinaus jedoch für die Errichtung von Senkgruben erforderlich, dass der Eigentümer des Objekts nachweist, dass für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren eine ordnungsgemäße Entsorgung der Senkgrubeninhalte (Übernahmestelle oder Ausbringung) gesichert ist (§ 18 Abs. 1 Z. 2). In Gemeinden mit überhöhtem Ausbringungsbedarf, die ohnedies jeden Quadratmeter landwirtschaftlicher Nutzfläche für die Ausbringung von Senkgrubeninhalten benötigen, ist die Neuerrichtung von Senkgruben nur mehr dann zulässig, wenn der Nachweis erbracht wird, dass eine Abfuhr der Senkgrubeninhalte in Übernahmestellen für mindestens zehn Jahre vertraglich gesichert ist. Die Ausbringung von Senkgrubeninhalten aus neu errichteten Senkgruben auf landwirtschaftliche Kulturflächen ist in diesen Gemeinden somit unzulässig.

§ 18 Abs. 2 enthält eine Sonderregelung für die Gemeinden mit erhöhtem Ausbringungsbedarf hinsichtlich der Einrichtung eines Entsorgungsdienstes: Gelingt es dieser Gemeinde nicht, innerhalb von zehn Jahren ab der Erstellung des Aktionsplans eine niedrigere Kennzahl für den Ausbringungsbedarf als 25 zu erreichen, hat sie einen Entsorgungsdienst einzurichten.

Gemeinden mit überhöhtem Ausbringungsbedarf haben sofort nach Feststellung des überhöhten Ausbringungsbedarfs einen Entsorgungsdienst einzurichten (vgl. dazu aber die Übergangsbestimmungen gemäß § 25 und die Erläuterungen zu § 17 Abs. 1).

Zu § 20:

Da die Bestimmungen in der Oö. Bauordnung auf die in diesem Landesgesetz geregelten Anlagen anzuwenden sind, richtet sich die Anzeige- oder Bewilligungspflicht auch nach den Bestimmungen der Oö. Bauordnung 1994. Abs. 1 enthält daher nur ergänzende Vorschriften zur Oö. Bauordnung 1994:

- Die Errichtung oder wesentliche (umbaugleiche) Änderung einer Hauskanalanlage ist gemäß § 25 Abs. 1 Z. 4 Oö. Bauordnung 1994 ein anzeigepflichtiges Bauvorhaben. Die Errichtung oder wesentliche (umbaugleiche) Änderung einer Senkgrube ist ein bewilligungspflichtiges Bauvorhaben gemäß § 24 Abs. 1 Z. 2 Oö. Bauordnung 1994, es sei denn, diese Baumaßnahme erfolgt im Zuge des Neu-, Zu- oder Umbaus von Kleinhausbauten gemäß § 25 Abs. 1 Z. 1; dann unterliegt auch die Senkgrube (als Nebenanlage) der Anzeigepflicht. Die gleichzeitige Erklärung über die vorgesehene Weiterverwendung allfälliger Abwasserbeseitigungsanlagen (Abs. 1 erster Satz) soll sicherstellen, dass im Anzeige- oder im Baubewilligungsverfahren auch die Übereinstimmung der weiterverwendeten Abwasserbeseitigungsanlagen mit den abwasserrechtlichen Vorschriften überprüft werden kann und kein eigenes Bauverfahren durchgeführt werden muss.

- Die Bestimmungen der Oö. Bauordnung 1994 über die Untersagung der Ausführung anzeigepflichtiger Bauvorhaben oder der Abweisung eines Baubewilligungsantrags nehmen ausschließlich auf baurechtliche, bautechnische oder raumordnungsrechtliche Vorschriften Bezug. Die Erweiterung der Untersagungstatbestände des § 25a Oö. Bauordnung 1994 (Anzeigeverfahren) und des § 30 Abs. 6 Z. 1 Oö. Bauordnung 1994 (Abweisung des Baubewilligungsantrags ohne Durchführung einer Bauverhandlung) durch Abs. 1 letzter Satz ist erforderlich, damit die Baubehörde ein Bauvorhaben, das den Bestimmungen des Oö. Abwasserentsorgungsgesetzes (z.B.

Speichervolumen einer Senkgrube) oder dem Abwasserentsorgungskonzept der Gemeinde (z.B. Errichtung einer Senkgrube in der Kanalzone) widerspricht, untersagen kann.

Abs. 2 entspricht dem § 35a Abs. 7 Oö. Bauordnung (in der Fassung LGBl. Nr. 33/1999).

Abs. 3 wiederum verpflichtet - ebenfalls ergänzend zur Oö. Bauordnung 1994 - den Eigentümer, die Fertigstellung einer Hauskanalanlage oder einer Senkgrube anzuzeigen. Dieser Anzeige ist ein Dichtheitsattest eines befugten Bauführers anzuschließen und allenfalls auch ein Attest über den Zustand der weiterverwendeten Anlage gemäß § 12 Abs. 3. Dieses Attest muss bestätigen, dass die weiterverwendete Anlage nicht mehr für die Abwasserentsorgung verwendet werden kann. Die Gemeinde kann das Kanalisationsunternehmen über die Fertigstellung von Hauskanalanlagen informieren, sofern nicht ohnedies eine Information z.B. durch Aufnahme in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (§ 11 Abs. 2) sichergestellt ist.

Zu § 21:

Abs. 1 legt die grundsätzliche Instandhaltungs-, Wartungs- und Reinigungspflicht fest.

Abs. 3 verpflichtet die Behörde, die Behebung von Mängeln zu veranlassen, die nicht baulicher Natur sind. Für bauliche Mängel reichen die Bestimmungen der Oö. Bauordnung 1994 aus (Abs. 2). Die Bestimmungen der Oö. Bauordnung 1994 über die Beseitigung von Baugebrechen sind im Übrigen auch dann anzuwenden, wenn eine Senkgrube von vornherein undicht war (z.B. Senkgrube mit Überlauf).

Abs. 3 räumt der Gemeinde die Möglichkeit ein, eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung bescheidmäßig zu erzwingen. Es handelt sich dabei um jene Fälle, in denen eine mangelhafte Abwasserentsorgung nicht durch bauliche Maßnahmen beseitigt werden kann. Die Gemeinde hat dabei im Einzelfall die Möglichkeit, unter Berücksichtigung des Gebots der Vorschreibung des jeweils gelindesten, zum Ziel führenden Mittels Maßnahmen vorzuschreiben. Unter anderem kann auch der Abfuhrintervall bzw. die Vergrößerung einer bestehenden Senkgrube angeordnet werden. Diese Anpassung von Senkgruben kann unabhängig vom § 27 vorgeschrieben werden (ein möglicher Anwendungsfall wäre, wenn z.B. der Abwasseranfall eines Einfamilienhauses durch Um- oder Zubau oder durch eine Nutzungsänderung wesentlich erhöht wird und die bestehende Senkgrube hinsichtlich des Speichervolumens nicht mehr den Bestimmungen des § 15 entspricht).

Zu § 22:

Abs. 2 legt die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde für die Durchführung des Strafverfahrens und den Strafrahmen generell mit einer Höchststrafe von 50.000 S fest.

Nach Abs. 3 sollen die Straf gelder der jeweiligen Gemeinde, in deren Gemeindegebiet der strafbare Tatbestand gesetzt wurde, zufließen und für Zwecke des Umweltschutzes verwendet werden.

Zu § 23:

Abs. 1 soll die reibungslose Fortführung der anhängigen Verfahren gewährleisten.

Zu Abs. 2 vergleiche die Ausführungen zu §§ 5 bis 8. Abs. 3 dient der Rechtssicherheit.

Da die Ausnahmebestimmungen für landwirtschaftliche Bauten den bisherigen Ausnahmebestimmungen weitgehend entsprechen, können rechtskräftig erteilte Ausnahmebewilligungen als Ausnahmebewilligungen nach § 11 gelten (Abs. 4).

Zu §§ 24 bis 28:

Die Übergangs- und Schlussbestimmungen dieses Abschnitts ergeben im Wesentlichen folgenden Stufenplan:

- 1. Juli 2001:

Ab diesem Zeitpunkt ist die Anschlusspflicht an die öffentliche Kanalisation und die Ausnahme von der Anschlusspflicht sowie die Errichtung von Senkgruben ausschließlich nach den Bestimmungen dieses Landesgesetzes zu beurteilen. (Die §§ 35 bis 40 der Oö. Bauordnung 1997 treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.) Gleichzeitig treffen den Eigentümer von Senkgruben die Entsorgungspflichten gemäß § 16 und die Verpflichtung zur Führung des Entsorgungsnachweises (§ 17 Abs. 2 und Anlage). Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang, dass rechtskräftige Ausnahmen von der Kanalananschlusspflicht grundsätzlich als Ausnahmebewilligungen nach § 13 gelten; die besonderen Verpflichtungen sowie die Bestimmungen über den Widerruf (§ 13) gelten jedoch auch hinsichtlich dieser Bewilligungen (§ 24 Abs. 4).

- 31. Dezember 2002:

Dieser Termin ist vor allem für die Gemeinden von Bedeutung. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen alle oberösterreichischen Gemeinden über ein Abwasserentsorgungskonzept verfügen, das den Bestimmungen dieses Landesgesetzes entspricht. Das bedeutet, dass jene Gemeinden, die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes ein Abwasserentsorgungskonzept erlassen haben, bis dahin einen Abwasserkataster erstellt, den Ausbringungsbedarf ermittelt und allfällige Aktionspläne (Maßnahmen zur Verringerung der auszubringenden Senkgrubenhaltigkeit) erstellt haben müssen. § 25 Abs. 1 legt in diesem Zusammenhang fest, dass diese Ergänzung der bestehenden Abwasserentsorgungskonzepte - weil auch am kostensparendsten - bei der ersten Überprüfung dieser Abwasserentsorgungskonzepte nach dem 1. Juli 2001 (Inkrafttreten dieses Landesgesetzes) zu erfolgen hat. Nur für jene Gemeinden, die erstmals das Abwasserentsorgungskonzept nach dem 31. Dezember 2002 auf Grund des fünfjährigen Zeitraums zu überprüfen hätten, wird der bestmögliche Zeitpunkt der Ergänzung auf 31. Dezember 2002 vorverlegt.

- 1. Juli 2004:

Bis zu diesem Zeitpunkt haben die Gemeinden den Bauzustand von Senkgruben, die als "Dauerlösung" weiterbetrieben werden dürfen, zu überprüfen. Von dieser Überprüfung sind grundsätzlich nur Senkgruben betroffen, die vor dem 1. Jänner 1977 (also vor dem Inkrafttreten der Oö. Bauordnung 1976) oder - unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung - bewilligungslos errichtet wurden. Von diesen Senkgruben sind überdies nur jene Senkgruben zu überprüfen, die der Entsorgung von Objekten oder Objektteilen dienen, für die (und solange) keine Anschlusspflicht an die öffentliche Kanalisation besteht und jene Senkgruben, die in einer "Senkgrubenzone" liegen. Neben diesen (dauernd weiterbetriebebenen) Senkgruben sind aber auch jene - ursprünglich als vorübergehende Lösung - gedachten Senkgruben zu überprüfen, wenn der Anschluss der durch sie entsorgten Objekte an den Kanal nicht vor dem 1. Dezember 2005 erfolgt (maßgeblich dafür ist der im Abwasserentsorgungskonzept vorgesehene Zeitplan der Gemeinde). Werden bei diesen Überprüfungen Mängel festgestellt, hat die Gemeinde die Behebung dieser Mängel vorzuschreiben. Dabei ist auch auf die wirtschaftliche Zumutbarkeit der Anpassung (§ 27) Bedacht zu nehmen. Mit anderen Worten: Stellt sich bei der Überprüfung heraus, dass eine Senkgrube mangelhaft ist und ist vorgesehen, das betroffene Objekt z.B. im Jahr 2006 an den Kanal anzuschließen, wird wegen der Geringfügigkeit der Überschreitung der im § 25 Abs. 1 Z. 3 festgelegten Frist die Neuerrichtung der Senkgrube wirtschaftlich nicht zumutbar sein.

- 31. Dezember 2005:

Bis zu diesem Zeitpunkt haben die Eigentümer von Senkgruben ihre - zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes - betriebenen Senkgruben den Voraussetzungen dieses Landesgesetzes anzupassen. Unter bestimmten Voraussetzungen (§ 27 Abs. 2) kann aber vom Erfordernis des Speichervolumens abgesehen werden. Auch in diesem Fall muss aber die Senkgrube dicht (und ohne Überlauf) sein.

Der Ausschuss für Umweltangelegenheiten beantragt, der Hohe Landtag möge das Landesgesetz, mit dem die Entsorgung von Abwasser geregelt und die Oö. Bauordnung 1976 aufgehoben wird (Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001), beschließen.

Linz, am 11. Jänner 2001

Ing. Kroismayr Ing. Haimbuchner
Obmann Berichterstatter

**Landesgesetz,
mit dem die Entsorgung von Abwasser geregelt und die Oö. Bauordnung 1976 aufgehoben wird
(Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

1. ABSCHNITT

Allgemeines

§ 1: Ziele und Grundsätze

§ 2: Begriffsbestimmungen; Abgrenzung

2. ABSCHNITT

Aufgaben des Landes

§ 3: Beratung

§ 4: Förderung

3. ABSCHNITT

Ist-Zustand der örtlichen Abwasserentsorgung

§ 5: Abwasserkataster

§ 6: Erhebung des Ausbringungsbedarfs

4. ABSCHNITT

Abwasserentsorgungskonzept

§ 7: Erstellung

§ 8: Inhalt

§ 9: Verfahren

§ 10: Fortführung

5. ABSCHNITT

Abwasserentsorgung durch Kanalanschluss

§ 11: Einleitungsbedingungen

§ 12: Anschlusspflicht

§ 13: Ausnahmen von der Anschlusspflicht

§ 14: Inanspruchnahme fremder Grundstücke und Anlagen

6. ABSCHNITT

Abwasserentsorgung ohne Kanalanschluss

§ 15: Senkgruben

§ 16: Entsorgungsverpflichtung

§ 17: Entsorgungsdienst; Entsorgungsnachweis

§ 18: Sonderbestimmungen für Gemeinden mit erhöhtem Ausbringungsbedarf

§ 19: Sonderbestimmungen für Gemeinden mit überhöhtem Ausbringungsbedarf

7. ABSCHNITT

Vollziehung

§ 20: Anzeigepflicht

§ 21: Wartung, Instandhaltung, Mängelbeseitigung

§ 22: Eigener Wirkungsbereich, Behördenzuständigkeit

§ 23: Strafbestimmungen

8. ABSCHNITT

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 24: Allgemeine Übergangsbestimmungen

§ 25: Anpassung bestehender Abwasserentsorgungskonzepte; Erlassung neuer Abwasserentsorgungskonzepte

§ 26: Überprüfung bestehender Senkgruben

§ 27: Anpassung bestehender Senkgruben

§ 28: Inkrafttreten; Außerkrafttreten sonstiger Bestimmungen

1. ABSCHNITT

Allgemeines

§ 1

Ziele und Grundsätze

(1) Dieses Landesgesetz hat das Ziel, die Entsorgung von häuslichen und betrieblichen Abwässern sowie von Niederschlagswässern, die auf bebauten Grundstücken anfallen, zu ordnen, die anfallenden Abwassermengen zu verringern und die Umwelt möglichst von Schadstoffen freizuhalten.

(2) Der Anfall von häuslichen und betrieblichen Abwässern ist weitgehend zu vermeiden. Nicht oder nur gering verunreinigte Niederschlagswässer sind möglichst direkt in den natürlichen Kreislauf rückzuführen. Nicht erforderliche Bodenversiegelungen haben zu unterbleiben.

(3) Die Entsorgung der häuslichen und betrieblichen Abwässer hat in einer den Anforderungen des Umweltschutzes, der Gesundheit und der Hygiene entsprechenden Weise zu erfolgen.

(4) Die Entsorgung der im Gemeindegebiet anfallenden häuslichen und betrieblichen Abwässer wird durch das Abwasserentsorgungskonzept der Gemeinde nach folgenden Grundsätzen geordnet:

1. Die Entsorgung von häuslichen und betrieblichen Abwässern hat in einer ökologisch, wasserwirtschaftlich und wirtschaftlich ausgewogenen Art und Weise zu erfolgen. In wasserrechtlich besonders geschützten Gebieten und in Grundwassersanierungsgebieten haben die ökologischen und wasserwirtschaftlichen Interessen Vorrang vor wirtschaftlichen Interessen; in diesen Gebieten ist eine Entsorgung durch öffentliche Abwasserentsorgungsanlagen anzustreben.
2. Häusliche und betriebliche Abwässer aus zusammenhängenden, bebauten Gebieten mit mehr als 15.000 Einwohnerwerten müssen bis 31. Dezember 2000 über eine Abwasserentsorgungsanlage entsorgt werden können. Häusliche und betriebliche Abwässer aus zusammenhängend bebauten Gebieten mit 2.000 bis zu 15.000 Einwohnerwerten müssen bis 31. Dezember 2005 über eine Abwasserentsorgungsanlage entsorgt werden können.
3. Häusliche und betriebliche Abwässer aus geschlossenen Siedlungsgebieten, in denen mehr als 150 Personen ständig wohnen, müssen bis 31. Dezember 2015 über eine zentrale oder dezentrale Abwasserentsorgungsanlage entsorgt werden können.
4. Für sonstige geschlossene Siedlungsgebiete, die nicht aus überwiegend landwirtschaftlich genutzten Objekten bestehen, ist eine Abwasserentsorgung durch zentrale oder dezentrale Abwasserentsorgungsanlagen anzustreben.
5. Zonen für Senkgruben (§ 8 Abs. 1 Z. 4) dürfen nur außerhalb von geschlossenen Siedlungsgebieten vorgesehen werden, sofern die Entsorgung der in diesen Zonen anfallenden häuslichen Abwässer durch Abfuhr in eine Übernahmestelle oder durch Ausbringung auf bewirtschaftete landwirtschaftliche Kulturflächen gesichert ist.

(5) Die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Abwasserentsorgung trifft den Eigentümer des Objekts.

§ 2

Begriffsbestimmungen; Abgrenzung

(1) Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:

1. **Abwasser:** Wasser, das infolge seiner Verwendung in nicht natürlichen Prozessen in seinen Eigenschaften derart verändert wird, dass es Gewässer in ihrer Beschaffenheit (§ 30 WRG) zu beeinträchtigen oder zu schädigen vermag. Natürlich anfallendes oder künstlich erschlossenes Thermalwasser und Wasser aus Heilquellen oder Heilmooren, die derartigen Prozessen unterworfen werden, gelten nicht als Abwasser.
2. **Häusliches Abwasser:** Abwasser aus Küchen, Waschküchen, Waschräumen, Sanitär- oder ähnlich genutzten Räumen in Haushalten oder mit diesem hinsichtlich seiner Beschaffenheit vergleichbares

Abwasser aus öffentlichen Gebäuden, Gewerbe-, Industrie- oder landwirtschaftlichen oder sonstigen Betrieben.

3. **Betriebliches Abwasser:** Abwässer aus Erzeugungsprozessen, die nach ihrer Herkunft und Beschaffenheit von häuslichen oder den üblicherweise in einem landwirtschaftlichen Betrieb sonst anfallenden Abwässern, wie z.B. Gülle, Jauche und Silowässer verschieden sind. Zum betrieblichen Abwasser zählen auch Abwässer aus der Veredelung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, die wegen möglicher schädlicher Auswirkungen auf die Bodengesundheit (§ 2 Z. 3 Oö. Bodenschutzgesetz 1991) nicht zur Ausbringung auf landwirtschaftliche Nutzflächen geeignet sind.

4. **Abwasserentsorgungsanlage:** Die Gesamtheit der Einrichtungen zur Übernahme, Ableitung und Reinigung von Abwässern mit Ausnahme der Hauskanalanlagen.

5. **Senkgrube:** Eine bauliche Anlage oder ein Behälter zur Sammlung und vorübergehenden Aufbewahrung von häuslichen und betrieblichen Abwässern.

6. **Kleinkläranlage:** Eine Abwasserreinigungsanlage bis höchstens 50 Einwohnerwerte.

7. **Einwohnerwert:** Biologisch abbaubare organische Belastung mit einem biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB₅) von 60 g Sauerstoff pro Tag; die in Einwohnerwerten ausgedrückte Belastung wird auf der Grundlage der höchstens wöchentlichen Durchschnittsbelastung im Zulauf der Abwasserentsorgungsanlage während eines Jahres berechnet, wobei Ausnahmesituationen, wie z.B. starke Niederschläge, unberücksichtigt bleiben.

8. **Öffentliche Kanalisation:** Eine für Abwassereinleiter verfügbare Kanalisationsanlage, die von einer Körperschaft öffentlichen Rechts oder von einem in ihrem Auftrag handelnden Dritten betrieben wird.

9. **Kanalisationsunternehmen:** Ein Rechtsträger, der eine öffentliche Kanalisation betreibt.

10. **Geeignete Übernahmestelle:** Die Übernahmestelle, die im Abwasserentsorgungskonzept der Gemeinde festgelegt ist. Ist keine Übernahmestelle errichtet oder enthält das Abwasserentsorgungskonzept keine Festlegung, gilt jede Übernahmestelle als geeignet, die nach wasserrechtlichen Vorschriften genehmigt ist, in einer Entfernung (kürzeste Fahrtstrecke) von nicht mehr als 10 km vom Ort des Abwasseranfalls liegt und deren Betreiber schriftlich einer Übernahme der Abwässer zugestimmt hat.

11. **Geeignete Ausbringungsfläche:** Eine bewirtschaftete landwirtschaftliche Kulturfläche, die in einer Entfernung (kürzeste Fahrtstrecke) von nicht mehr als 10 km vom Ort des Abwasseranfalls liegt und auf die eine Ausbringung nach den Bestimmungen des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 zulässig ist.

12. **Hauskanalanlage:** Entsorgungsleitung von der Außenmauer des zu entsorgenden Objekts bis zum Übergabeschacht der öffentlichen Kanalisation.

13. **Objekt:** Ein Gebäude, in dem bei bestimmungsgemäßer Nutzung häusliches oder betriebliches Abwasser anfällt. Mehrere Gebäude, die den Hofbereich eines land- und forstwirtschaftlichen Anwesens bilden, gelten als ein Objekt.

(2) Für die Auslegung von baurechtlichen Begriffen, wie z. B. Bau und Gebäude, sind die jeweils geltenden baurechtlichen Bestimmungen heranzuziehen.

(3) Soweit durch Bestimmungen dieses Landesgesetzes der Zuständigkeitsbereich des Bundes, insbesondere in Angelegenheiten des Wasserrechts, des Gewerberechts und des Abfallwirtschaftsrechts berührt wird, sind sie so auszulegen, dass sich keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende rechtliche Wirkung ergibt.

(4) Soweit dieses Landesgesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, werden sonstige landesgesetzliche Bestimmungen durch dieses Landesgesetz nicht berührt.

(5) Die in diesem Landesgesetz geregelten Anlagen unterliegen nicht der Bewilligungspflicht nach dem Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 1997.

(6) Dieses Landesgesetz gilt nicht für abwassertechnische Maßnahmen in Bauten.

2. ABSCHNITT

Aufgaben des Landes

§ 3

Beratung

Das Land hat die Gemeinden bei der Erstellung und Fortführung des Abwasserkatasters sowie bei der Erstellung, Umsetzung und Überarbeitung des Abwasserentsorgungskonzepts zu beraten.

§ 4

Förderung

(1) Das Land hat die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung von Abwasserentsorgungsanlagen sowie die Errichtung von Hauskanalanlagen nach Maßgabe der im jeweiligen Voranschlag des Landes Oberösterreich vorgesehenen Mittel zu fördern.

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung Richtlinien zur Festlegung der näheren Voraussetzungen für die Gewährung der im Abs. 1 vorgesehenen Förderung zu erlassen. Diese haben sicherzustellen, dass die zur Verfügung stehenden Förderungsmittel nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vergeben und gleichzeitig die Ziele und Grundsätze gemäß § 1 bestmöglich erfüllt werden können. Die Förderung hat dabei unter Bedachtnahme auf Förderungen des Bundes die Durchführung von Maßnahmen gemäß Abs. 1 zu ermöglichen, ohne die Gebührenpflichtigen über ein zumutbares Maß hinaus zu belasten.

(3) Im Rahmen der Förderungsrichtlinien ist durch Schwerpunktförderungen oder sonstige Maßnahmen auf Gemeinden mit erhöhtem oder überhöhtem Ausbringungsbedarf (§ 6 Abs. 2) besonders Bedacht zu nehmen.

3. ABSCHNITT

Ist-Zustand der örtlichen Abwasserentsorgung

§ 5

Abwasserkataster

(1) Jede Gemeinde hat den Stand der Abwasserentsorgung in ihrem Gemeindegebiet zu ermitteln und in Form eines Abwasserkatasters darzustellen. Der Abwasserkataster hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

1. Für jedes Objekt die Art der Abwasserentsorgung (Entsorgung durch zentrale oder dezentrale Abwasserentsorgungsanlagen, durch Kleinkläranlagen, durch Sammlung in Senkgruben);
2. für jedes Objekt, deren Abwasser in Senkgruben gesammelt wird, zusätzlich die Größe der Senkgrube und die Grundlage für die Entsorgung (längerfristiger Entsorgungsvertrag oder Einzelverträge).

(2) Der Abwasserkataster ist laufend fortzuführen und spätestens anlässlich der Überprüfung des Abwasserentsorgungskonzepts (§ 10) auf seine Vollständigkeit und Aktualität hin zu überprüfen.

(3) Über Aufforderung sind der Gemeinde die zur Erstellung des Abwasserkatasters erforderlichen Auskünfte zu geben.

§ 6

Erhebung des Ausbringungsbedarfs

(1) Jede Gemeinde hat an Hand einer Kennziffer festzustellen, ob in ihrem Gemeindegebiet genügend landwirtschaftliche Nutzflächen vorhanden wären, um die im Gemeindegebiet gesammelten und nicht in eine Übernahmestelle gebrachten häuslichen Abwässer nach den Bestimmungen des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 ausbringen zu können.

(2) In Gemeinden mit einer Kennziffer zwischen 25 und 50 besteht erhöhter Ausbringungsbedarf. In Gemeinden mit einer Kennziffer über 50 besteht überhöhter Ausbringungsbedarf.

(3) Die Kennziffer wird dadurch ermittelt, dass die Menge des auszubringenden Abwassers (in m³; Abs. 4 Z. 1) durch die vorhandene geeignete Nutzfläche (in ha; Abs. 4 Z. 2) geteilt wird.

(4) Zur Ermittlung der Kennziffer haben die Gemeinden

1. auf Basis des Abwasserkatasters festzustellen, wieviel häusliches Abwasser, das gesammelt und nicht in eine Übernahmestelle gebracht wird, im Gemeindegebiet anfällt. Sofern keine Daten vorhanden sind, die eine Ermittlung des tatsächlichen Abwasseranfalls ermöglichen, ist von einem durchschnittlichen Abwasseranfall von 35 m³ pro Kopf und Jahr auszugehen; für Zweitwohnsitze und Dauerkleingärten reduziert sich dieser Wert auf die Hälfte;
2. auf Basis der landwirtschaftlichen Bodennutzungserhebung festzustellen, wieviel landwirtschaftliche Nutzfläche, die zur Ausbringung im Sinn des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 geeignet wäre, im

Gemeindegebiet vorhanden ist.

4. ABSCHNITT

Abwasserentsorgungskonzept

§ 7

Erstellung

(1) Jede Gemeinde hat durch Verordnung des Gemeinderats ein Abwasserentsorgungskonzept zu erstellen. Sie kann sich hierzu des örtlich zuständigen Abwasserverbands bedienen.

(2) Vor der Erstellung des Abwasserentsorgungskonzepts hat der Gemeinderat den Ist-Zustand der örtlichen Abwasserentsorgung zu erheben. Auf dieser Basis hat er unter Bedachtnahme auf das örtliche Entwicklungskonzept (§ 18 Abs. 3 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) die angestrebten ökologischen Ziele der örtlichen Abwasserentsorgung näher festzulegen. Dabei hat er auch näher zu bestimmen, welche wirtschaftlichen Maßnahmen zu treffen sind, um diese Ziele zu erreichen.

(3) Die vom Gemeinderat gemäß Abs. 2 festgelegten Ziele dürfen den Zielen und Grundsätzen gemäß § 1 sowie den ökologischen und wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen anderer einschlägiger Rechtsvorschriften nicht widersprechen.

(4) Das Abwasserentsorgungskonzept darf Raumordnungsprogrammen und Verordnungen gemäß § 11 Abs. 6 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 nicht widersprechen. Bei seiner Erstellung sind darüber hinaus nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen:

1. die bekanntgegebenen berechtigten Interessen von Nachbargemeinden und allfälligen Abwasserverbänden sowie
2. die bekanntgegebenen Festlegungen des Landes und des Bundes, soweit sie die Abwasserentsorgung betreffen.

§ 8

Inhalt

(1) Das Abwasserentsorgungskonzept hat auf der Grundlage einer ökologischen, wasserwirtschaftlichen und wirtschaftlichen Betrachtungsweise das Gemeindegebiet in Zonen einzuteilen, die entsorgt werden

1. über eine zentrale Abwasserentsorgungsanlage,
2. über dezentrale Abwasserentsorgungsanlagen,
3. über Kleinkläranlagen,
4. über Senkgruben.

(2) Für die Entsorgung nach Abs. 1 Z. 3 und 4 sind im Abwasserentsorgungskonzept Übernahmestellen festzulegen. Diese Festlegung ist auch dann zu treffen, wenn die Senkgrubenhöhe gemäß § 7 Oö. Bodenschutzgesetz 1991 ausgebracht werden sollen.

(3) Das Abwasserentsorgungskonzept von Gemeinden mit erhöhtem oder überhöhtem Ausbringungsbedarf hat auch Ausführungen darüber zu enthalten, durch welche Maßnahmen die häuslichen Abwässer, die auf bewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen ausgebracht werden sollen, verringert werden (Aktionsplan). Dieser Aktionsplan hat jedenfalls vorzusehen, dass Abwässer aus geschlossenen Siedlungsgebieten gemäß § 1 Abs. 4 Z. 3 innerhalb von zehn Jahren ab Erstellung des Abwasserentsorgungskonzepts durch eine Abwasserentsorgungsanlage entsorgt werden können.

(4) Jedes Entsorgungskonzept hat Aussagen über die beabsichtigte Finanzierung der zu schaffenden Einrichtungen und Maßnahmen sowie einen Zeitplan für die Umsetzung des Entsorgungskonzepts zu enthalten.

§ 9

Verfahren

(1) Die Gemeinde hat der Landesregierung, den Nachbargemeinden und allfälligen örtlichen Abwasserverbänden nachweislich schriftlich anzuzeigen, dass sie beabsichtigt, ein Abwasserentsorgungskonzept zu erstellen.

Gleichzeitig hat sie diesen Stellen die Gelegenheit zu geben, binnen einer angemessenen, mindestens jedoch sechs Wochen dauernden Frist, allfällige Interessen oder Festlegungen, die für die Erstellung des Abwasserentsorgungskonzepts von Bedeutung sein könnten, bekanntzugeben.

(2) Bevor der Gemeinderat das Abwasserentsorgungskonzept beschließt, ist es sechs Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme beim Gemeindeamt (Magistrat) aufzulegen. Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, während der Auflagefrist schriftliche Anregungen oder Einwendungen beim Gemeindeamt (Magistrat) einzubringen. Durch Anschlag an der Amtstafel ist während der Auflagefrist auf die Möglichkeit zur öffentlichen Einsichtnahme und zur Abgabe der Anregungen und Einwendungen hinzuweisen. Gibt die Gemeinde ein amtliches Mitteilungsblatt heraus, hat sie vor Beginn der Auflagefrist auch in diesem darauf hinzuweisen. Die während der Auflagefrist eingelangten Anregungen oder Einwendungen sind dem Gemeinderat vorzulegen.

(3) Beschließt der Gemeinderat das Abwasserentsorgungskonzept, hat er es mit dem dazugehörigen Akt und den Planungsunterlagen vor seiner Kundmachung der Landesregierung als Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

(4) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn das Abwasserentsorgungskonzept

1. den Zielen und Grundsätzen gemäß § 1 oder sonstigen gesetzlichen Bestimmungen widerspricht,
2. die geordnete Abwasserentsorgung des Gemeindegebiets nicht gewährleistet,
3. die bekanntgegebenen berechtigten Interessen von Nachbargemeinden und örtlichen Abwasserverbänden nicht berücksichtigt,
4. den bekanntgegebenen Festlegungen des Landes oder des Bundes widerspricht oder
5. den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit nicht entspricht.

(5) Vor der Versagung der Genehmigung hat die Landesregierung der Gemeinde die Versagungsgründe mitzuteilen. Gleichzeitig mit dieser Mitteilung hat sie der Gemeinde Gelegenheit zu geben, hiezu binnen einer angemessenen, mindestens jedoch sechs Wochen dauernden Frist, Stellung zu nehmen.

(6) Die Genehmigung der Landesregierung gilt als erteilt, wenn

1. der Gemeinde nicht innerhalb von drei Monaten nach Absendung des Abwasserentsorgungskonzepts und der dazugehörenden Unterlagen an das Amt der Landesregierung ein Versagungsgrund mitgeteilt wird oder
2. der Gemeinde innerhalb von drei Monaten nach Absendung ihrer Stellungnahme zu den Versagungsgründen kein abschließender Bescheid zugestellt wird.

(7) Das Abwasserentsorgungskonzept ist innerhalb von zwei Wochen nach Einlangen der Genehmigung bei der Gemeinde oder nach Ablauf der Fristen gemäß Abs. 6 kundzumachen. Eine Kundmachung hat zu unterbleiben, wenn die Landesregierung die Genehmigung versagt.

(8) Das Abwasserentsorgungskonzept ist nach seinem Inkrafttreten beim Gemeindeamt (Magistrat) zur Einsicht aufzulegen. Zwei Ausfertigungen des kundgemachten Entsorgungskonzepts sind dem Amt der Landesregierung vorzulegen.

§ 10

Fortführung

(1) Jede Gemeinde hat ihr Abwasserentsorgungskonzept spätestens alle fünf Jahre ab dem erstmaligen Wirksamwerden auf seine Umsetzung insbesondere im Hinblick auf das örtliche Entwicklungskonzept und die angestrebten Ziele (§ 7 Abs. 2) zu überprüfen und bei Bedarf abzuändern oder einen Aktionsplan (§ 8 Abs. 3) zu erlassen.

(2) Für das Verfahren zur Änderung des Abwasserentsorgungskonzepts gilt § 9, jedoch ist den Nachbargemeinden und örtlichen Abwasserverbänden nur dann Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wenn deren Interessen durch die beabsichtigte Änderung betroffen sind. Eine Auflage im Sinn des § 9 Abs. 2 ist nicht erforderlich, wenn die Betroffenen vor der Beschlussfassung über die beabsichtigte Änderung nachweislich verständigt und angehört werden.

5. ABSCHNITT

Abwasserentsorgung durch Kanalanschluss

§ 11

Einleitungsbedingungen

(1) Für die Einleitung von häuslichen und betrieblichen Abwässern in die öffentliche Kanalisation sind jene Bedingungen und Auflagen festzulegen, die sicherstellen, dass das Kanalisationsunternehmen ihren in den einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften begründeten Verpflichtungen beim Betrieb der öffentlichen Kanalisation nachzukommen vermag. Dabei ist auf die Beschaffenheit, die Zweckwidmung und die Aufnahmefähigkeit der Kanalisationsanlage und auf die Art der anfallenden Abwässer Bedacht zu nehmen.

(2) Jede Gemeinde, in der eine öffentliche Kanalisation betrieben wird, hat durch Verordnung des Gemeinderats (Kanalordnung) die Einleitungsbedingungen festzulegen, sofern diese nicht als Allgemeine Geschäftsbedingungen den privatrechtlichen Vereinbarungen zwischen dem Eigentümer des zu entsorgenden Objekts und dem Kanalisationsunternehmen zugrundegelegt werden.

(3) Vor Erlassung der Kanalordnung sind der Betreiber der Abwasserreinigungsanlage, an welche die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist, und das Kanalisationsunternehmen zu hören.

§ 12

Anschlusspflicht

1. Für Objekte besteht Anschlusspflicht an die öffentliche Kanalisation, wenn

1. die Abwässer nach Maßgabe der Einleitungsbedingungen in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden dürfen und
2. die kürzeste, in Luftlinie gemessene Entfernung zwischen dem Messpunkt des Objekts und dem für den Anschluss in Betracht kommenden Kanalstrang nicht mehr als 50 Meter beträgt; der Messpunkt wird ermittelt, indem der am Weitesten in Richtung Kanalstrang vorspringende Teil des Objekts auf den Erdboden projiziert wird.

(2) Die Anschlusspflicht hat die Wirkung, dass die anfallenden Abwässer nach Maßgabe der Einleitungsbedingungen in die öffentliche Kanalisation einzuleiten sind. Soweit nicht der Eigentümer des anschlusspflichtigen Objekts und das Kanalisationsunternehmen privatrechtlich etwas anderes vereinbaren, hat der Eigentümer des Objekts sicherzustellen, dass die zum Anschluss erforderlichen Einrichtungen innerhalb von drei Monaten hergestellt werden; diese Pflicht trifft ihn auch dann, wenn er nicht Eigentümer der zum Objekt gehörenden Grundflächen ist. Die Frist beginnt bei Neubauten mit deren erstmaliger Benützung und bei bestehenden Objekten mit Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation zu laufen.

(3) Bestehende Anlagen zur Abwasserbeseitigung sind mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation aufzulassen; sie dürfen nur weiterverwendet werden, wenn sie in einen Zustand versetzt werden, der ihre Benützung als Senkgrube oder Abwasserentsorgungsanlage ausschließt und den bautechnischen Anforderungen entspricht.

(4) Kommt der Eigentümer eines Objekts seiner Verpflichtung nach Abs. 2 nicht nach, hat die Behörde mit Bescheid die Herstellung der für den Anschluss erforderlichen Einrichtungen binnen angemessener Frist vorzuschreiben. Mit diesem Bescheid sind auch die Auflagen und Bedingungen vorzuschreiben, die zur Wahrung der Grundsätze gemäß § 1 Abs. 3 erforderlich sind. Sofern der zum Anschluss Verpflichtete eine Abwasserbeseitigungsanlage betreibt, sind gleichzeitig auch jene Auflagen und Bedingungen vorzuschreiben, unter denen eine Weiterverwendung dieser Anlage im Sinn des Abs. 3 zulässig ist.

(5) Die Einleitung von Abwässern aus Objekten und sonstigen Bauten, für die keine Anschlusspflicht besteht, in eine öffentliche Kanalisation ist mit Zustimmung des Kanalisationsunternehmens zulässig. Das Kanalisationsunternehmen darf die Zustimmung zur Einleitung nicht verweigern, wenn

1. die Abwässer nach Maßgabe der Einleitungsbedingungen in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden dürfen und
2. das Fassungsvermögen der Abwasserentsorgungsanlage dies unter Berücksichtigung des örtlichen Entwicklungskonzepts zulässt und
3. wasserrechtliche Vorschriften oder das Abwasserentsorgungskonzept der Gemeinde dem nicht entgegenstehen.

Ausnahmen von der Anschlusspflicht

(1) Die Behörde hat land- und forstwirtschaftliche Objekte oder Objektteile über Antrag des Eigentümers mit Bescheid von der Anschlusspflicht auszunehmen, wenn

1. es sich nicht um Objekte oder Objektteile handelt, die gemäß § 30 Abs. 6 und 8 des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 verwendet werden, und
2. nachgewiesen wird, dass die anfallenden Abwässer auf selbstbewirtschaftete geeignete Ausbringungsflächen nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 und sonstiger Rechtsvorschriften zu Dünge Zwecken ausgebracht werden können.

(2) Der Eigentümer eines gemäß Abs. 1 von der Anschlusspflicht ausgenommenen Objekts oder Objektteils hat der Behörde den Wegfall der für die Ausnahme maßgeblichen Umstände unverzüglich bekannt zu geben.

(3) Die Behörde hat gleichzeitig mit der Überprüfung des Abwasserentsorgungskonzepts gemäß § 10 auch zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Ausnahme eines Objekts oder Objektteils von der Anschlusspflicht noch vorliegen.

(4) Die Behörde hat mit Bescheid die Ausnahme unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung der Ausnahme nicht mehr vorliegen.

Inanspruchnahme fremder Grundstücke und Anlagen

(1) Ist es erforderlich, fremden Grund oder eine fremde Kanalisationsanlage zu benutzen, um den Kanalanschluss wirtschaftlich zumutbar herzustellen, hat der Eigentümer des fremden Grundes oder der fremden Kanalisationsanlage die Herstellung neuer Anlagen, die Änderung oder Mitbenützung bereits bestehender Anlagen und deren Erhaltung unter Inanspruchnahme seines Grundes oder seiner Anlage zu dulden. Dafür gebührt ihm eine angemessene Entschädigung, die der künftig Berechtigte zu leisten hat.

(2) Die Verpflichtungen gemäß Abs. 1 sind über Antrag dem betroffenen Eigentümer mit Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde aufzuerlegen, sofern kein privatrechtliches Übereinkommen zustandekommt. § 14 der Oö. Bauordnung 1994 ist sinngemäß anzuwenden. Bei der Inanspruchnahme fremden Grundes ist auf berechnete Interessen der betroffenen Eigentümer möglichst Rücksicht zu nehmen.

(3) Die bescheidmäßig verfügte Inanspruchnahme fremder Grundstücke oder Anlagen im Sinn des Abs. 2 ist auf Antrag des Berechtigten im Grundbuch ersichtlich zu machen.

6. ABSCHNITT

Abwasserentsorgung ohne Kanalanschluss

Senkgruben

(1) Die Errichtung von Senkgruben ist nur in jenen Teilen des Gemeindegebiets zulässig, die im Abwasserentsorgungskonzept der Gemeinde als Zone gemäß § 8 Abs. 1 Z. 4 ausgewiesen sind. Außerhalb dieser Zonen ist die Errichtung von Senkgruben verboten, es sei denn,

1. es handelt sich um eine vorübergehende Maßnahme bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation oder
2. die Senkgrube dient zur Sammlung von Abwässern aus Objekten oder Objektteilen, die vom Anschluss an die öffentliche Kanalisation ausgenommen sind.

(2) Sofern die örtlichen Voraussetzungen gemäß Abs. 1 vorliegen und die Abwässer nicht aus Objekten oder Objektteilen stammen, die gemäß § 30 Abs. 6 und 8 des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 verwendet werden, dürfen häusliche Abwässer nur dann in eine Senkgrube abgeleitet werden, wenn

1. auf Grund der voraussichtlichen Nutzung des Objekts in einem Zeitraum von vier Wochen normalerweise nicht mehr als 30 m³ häusliches Abwasser anfällt und
2. die Speicherkapazität für zwei Monate ausreicht.

(3) Die häuslichen Abwässer von Objekten oder Objektteilen, die gemäß § 30 Abs. 6 und 8 des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 verwendet werden, dürfen nur dann in eine Senkgrube abgeleitet werden, wenn

1. auf Grund der voraussichtlichen Nutzung des Objekts oder Objektteils in einem Zeitraum von vier Wochen normalerweise nicht mehr als 50 m³ häusliches Abwasser anfällt und
2. die Speicherkapazität für zwei Monate ausreicht und
3. ausreichend eigene oder durch Ausbringungsvertrag für mindestens zehn Jahre, jedenfalls aber bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation gesicherte fremde, geeignete Ausbringungsflächen nachgewiesen oder die Abwässer zu einer geeigneten Übernahmestelle verbracht werden.

(4) Die betrieblichen Abwässer von Objekten oder Objektteilen, die gemäß § 30 Abs. 6 und 8 des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 verwendet werden, dürfen nur dann in eine Senkgrube abgeleitet werden, wenn

1. die beim Objekt und den dazugehörigen Grundflächen in einem Zeitraum von vier Wochen normalerweise anfallende Gesamtmenge häuslicher und betrieblicher Abwässer 50 m³ nicht übersteigt und
2. für die betrieblichen Abwässer eine eigene Senkgrube mit einer Speicherkapazität für mindestens vier Wochen vorgesehen wird und
3. die betrieblichen Abwässer zu einer geeigneten Übernahmestelle verbracht oder entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sonst entsorgt werden.

(5) Der Eigentümer der Senkgrube hat den teilweisen oder gänzlichen Wegfall der Voraussetzungen des Abs. 3 Z. 3 für die Ausbringung häuslicher Abwässer auf bewirtschaftete landwirtschaftliche Kulturflächen unverzüglich der Behörde mitzuteilen. In diesem Fall sind die Abwässer nachweislich zur Gänze zu einer geeigneten Übernahmestelle zu verbringen.

§ 16

Entsorgungsverpflichtung

1. Der Eigentümer einer Senkgrube hat in ausreichenden Zeitabständen dafür zu sorgen, dass die Senkgrubeninhalte nach Maßgabe des Abwasserentsorgungskonzepts entweder in eine geeignete Übernahmestelle gebracht oder nach den Bestimmungen des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 ausgebracht werden.
2. Sofern eine Ausbringung nach den Bestimmungen des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 nicht zulässig ist, hat der Eigentümer einer Senkgrube dafür zu sorgen, dass der Senkgrubenhalt in eine geeignete Übernahmestelle gebracht wird.

(3) Werden Abwässer gesammelt, für die eine Entsorgung nach Abs. 1 oder 2 nicht zulässig ist, hat der Eigentümer der Senkgrube dafür zu sorgen, dass der Senkgrubenhalt in ausreichenden Zeitabständen in einer anderen, den Grundsätzen des § 1 Abs. 3 entsprechenden Weise entsorgt wird.

(4) Der Betreiber einer Kleinkläranlage hat in ausreichenden Zeitabständen dafür zu sorgen, dass der anfallende Klärschlamm in die im Abwasserentsorgungskonzept festgelegten Übernahmestellen gebracht oder nach den Bestimmungen des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 ausgebracht oder sonst ordnungsgemäß entsorgt wird.

§ 17

Entsorgungsdienst; Entsorgungsnachweis

(1) Die Gemeinde kann zur Erleichterung der Entsorgung der Senkgrubeninhalte gemäß § 16 Abs. 1 und 2 sowie der Klärschlämme aus Kleinkläranlagen gemäß § 16 Abs. 4 einen Entsorgungsdienst einrichten. Sie kann sich dazu auch Dritter bedienen.

(2) Wird die Entsorgung nicht durch einen von der Gemeinde eingerichteten oder von ihr beauftragten Entsorgungsdienst oder durch eine landwirtschaftliche Abwasserverwertungs-gemeinschaft (§ 8 Oö. Bodenschutzgesetz 1991) vorgenommen, hat der Entsorgungspflichtige schriftliche Nachweise darüber zu führen, dass er seinen Entsorgungsverpflichtungen nachgekommen ist.

(3) Der Entsorgungsnachweis hat die aus dem Muster der Anlage 1 ersichtlichen Angaben zu enthalten. Diese Nachweise sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren. Die Behörde ist berechtigt, jederzeit in diese Nachweise Einsicht zu nehmen; über Aufforderung sind ihr Auskünfte zu erteilen und die Entsorgungsnachweise zu übermitteln.

Sonderbestimmungen für Gemeinden

mit erhöhtem Ausbringungsbedarf

(1) In Gemeinden mit erhöhtem Ausbringungsbedarf ist die Errichtung von Senkgruben nur zulässig, wenn

1. die Voraussetzungen des § 15 erfüllt sind und
2. der Eigentümer des Objekts, dessen Abwässer gesammelt werden sollen, nachweist, dass die Abfuhr der gesammelten Abwässer in eine geeignete Übernahmestelle oder deren Entsorgung nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren vertraglich gesichert ist.

(2) Wird innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren nach der erstmaligen Erstellung eines Aktionsplans gemäß § 8 Abs. 3 keine niedrigere Kennzahl für den Ausbringungsbedarf als 25 erreicht, hat die Gemeinde einen Entsorgungsdienst für häusliche Abwässer, die in Senkgruben gesammelt und nach den Bestimmungen des Oö. Bodenschutzgesetzes entsorgt werden sollen, einzurichten; sie kann sich dazu auch Dritter bedienen. Der Gemeinderat hat durch Verordnung festzulegen, welche Objekte in den Abholbereich des Entsorgungsdienstes fallen. Die Eigentümer der im Abholbereich liegenden Objekte sind verpflichtet, die für die Abholung der Senkgrubeninhalte erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig zu setzen oder zu dulden. Über Antrag des Eigentümers hat die Behörde jene Objekte mit Bescheid vom Abholbereich auszunehmen, deren Entsorgung durch Abfuhr zu einer geeigneten Übernahmestelle über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren vertraglich gesichert ist.

Sonderbestimmungen für Gemeinden

mit überhöhtem Ausbringungsbedarf

(1) In Gemeinden mit überhöhtem Ausbringungsbedarf ist die Errichtung von Senkgruben nur zulässig, wenn

1. die Voraussetzungen des § 15 erfüllt sind und
2. der Eigentümer des Objekts, dessen Abwässer gesammelt werden sollen, nachweist, dass die Abfuhr der gesammelten Abwässer in eine geeignete Übernahmestelle für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren vertraglich gesichert ist.

(2) Die Gemeinde hat einen Entsorgungsdienst für häusliche Abwässer, die in Senkgruben gesammelt und nach den Bestimmungen des Oö. Bodenschutzgesetzes entsorgt werden sollen, einzurichten; sie kann sich dazu auch Dritter bedienen. Der Gemeinderat hat durch Verordnung festzulegen, welche Objekte in den Abholbereich des Entsorgungsdienstes fallen. Die Eigentümer der im Abholbereich liegenden Objekte sind verpflichtet, die für die Abholung der Senkgrubeninhalte erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig zu setzen oder zu dulden. Über Antrag des Eigentümers hat die Behörde jene Objekte mit Bescheid vom Abholbereich auszunehmen, deren Entsorgung durch Abfuhr zu einer geeigneten Übernahmestelle über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren vertraglich gesichert ist.

7. ABSCHNITT

Vollziehung

Anzeigepflicht

(1) Betrifft ein Bauvorhaben die Errichtung einer Hauskanalanlage oder Senkgrube, ist der Bauanzeige oder dem Baubewilligungsantrag zusätzlich zu den nach der Oö. Bauordnung 1994 erforderlichen Unterlagen die Erklärung des Eigentümers des Objekts anzuschließen, ob bzw. für welchen Zweck eine allenfalls bestehende Abwasserbeseitigungsanlage weiterverwendet werden soll. In der Beschreibung und zeichnerischen Darstellung des Bauvorhabens ist darauf so ausreichend einzugehen, dass eine Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 12 Abs. 3 möglich ist. Die Baubehörde hat die Ausführung des Bauvorhabens auch dann zu untersagen oder einen Baubewilligungsantrag ohne Durchführung einer Bauverhandlung abzuweisen, wenn das Bauvorhaben den Bestimmungen dieses Landesgesetzes oder dem Abwasserentsorgungskonzept der Gemeinde widerspricht.

(2) Auf begründeten Antrag hat die Behörde insbesondere im Rahmen der Erteilung der Baubewilligung (§ 35 Oö. Bauordnung 1994) oder des Anzeigeverfahrens (§ 25a Oö. Bauordnung 1994) mit Bescheid zu genehmigen, dass

Abwässer auch zu einer Übernahmestelle, die in einer Entfernung (kürzeste Fahrtstrecke) von mehr als 10 km vom Ort des Abwasseranfalls liegt, ansonsten aber im Sinn des § 2 Z. 10 geeignet ist, verbracht werden, wenn ein Anschluss eines Objekts gemäß § 30 Abs. 6 und 8 des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 an die öffentliche Kanalisation oder die Abfuhr der Abwässer in eine geeignete Übernahmestelle innerhalb einer Frist von fünf Jahren ab Rechtskraft des Bescheids sichergestellt ist.

(3) Die Fertigstellung einer Hauskanalanlage oder Senkgrube ist der Baubehörde binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Der Fertigstellungsanzeige ist ein Dichtheitsattest eines befugten Bauführers anzuschließen. Im Fall einer Weiterverwendung früherer Abwasserbeseitigungsanlagen gemäß § 12 Abs. 3 ist der Fertigstellungsanzeige überdies ein Attest eines befugten Bauführers über die Herstellung eines dem § 12 Abs. 3 entsprechenden Zustands der weiterverwendeten Anlage anzuschließen.

(4) Bei der Errichtung einer Kleinkläranlage ist der Behörde anzuzeigen, ob bzw. zu welchem Zweck frühere Abwasserbeseitigungsanlagen weiterverwendet werden sollen. Abs. 1 letzter und vorletzter Satz ist sinngemäß anzuwenden.

(5) Die Behörde kann im Einzelfall die Vorlage weiterer Unterlagen anordnen, wenn die nach Abs. 1 und 3 anzuschließenden Unterlagen zur Beurteilung des Vorhabens nicht ausreichen.

§ 21

Wartung, Instandhaltung, Mängelbeseitigung

(1) Der Eigentümer einer Hauskanalanlage oder einer Senkgrube hat für die ordnungsgemäße Instandhaltung (Dichtheit), Wartung und regelmäßige Reinigung der Anlage zu sorgen.

(2) Stellt die Behörde insbesondere im Zuge einer Überprüfung gemäß § 47 Abs. 3 Oö. Bauordnung 1994 fest, dass eine Hauskanalanlage oder eine Senkgrube undicht ist, hat sie nach § 48 Oö. Bauordnung 1994 vorzugehen.

(3) Stellt die Behörde fest, dass Abwässer nicht nach den Bestimmungen dieses Landesgesetzes gesammelt werden, und sind baupolizeiliche Aufträge nicht geeignet, den Mangel zu beheben, hat sie unverzüglich geeignete Maßnahmen anzuordnen, um eine den Bestimmungen dieses Landesgesetzes entsprechende Abwasserentsorgung zu sichern. Dabei kann sie dem Eigentümer des Objekts insbesondere vorschreiben,

1. durch welche Entsorgungsunternehmen oder in welchen Zeitabständen er seiner Entsorgungspflicht nachzukommen hat, oder

2. inwieweit allenfalls das Speichervolumen seiner Senkgrube zu vergrößern ist.

§ 22

Eigener Wirkungsbereich, Behördenzuständigkeit

(1) Die im Landesgesetz geregelten Aufgaben - ausgenommen die Vollziehung des § 14 Abs. 2 und des § 23 - sind von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

(2) Behörde erster Instanz in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde ist der Bürgermeister, in Städten mit eigenem Statut der Magistrat.

§ 23

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung nach diesem Landesgesetz begeht, wer

1. der Verpflichtung zur Erteilung von Auskünften nach § 5 Abs. 3 nicht nachkommt;

2. seine Abwässer entgegen den Einleitungsbedingungen in die öffentliche Kanalisation einleitet;

3. der Verpflichtung zur Herstellung der für den Anschluss an die öffentliche Kanalisation erforderlichen Einrichtungen gemäß § 12 nicht nachkommt;

4. Anlagen, die vor dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation für die Abwasserbeseitigung verwendet wurden, entgegen § 12 Abs. 3 weiterverwendet;

5. Senkgruben entgegen § 15 errichtet oder betreibt;

6. seiner Entsorgungspflicht gemäß § 16 nicht nachkommt;
7. den Entsorgungsnachweis gemäß § 17 Abs. 2 nicht oder nicht ordnungsgemäß führt oder nicht zur Einsicht vorlegen kann;
8. seiner Verpflichtung als Eigentümer eines Objekts im Abholbereich des Entsorgungsdienstes gemäß § 18 Abs. 2 oder § 19 Abs. 2 nicht nachkommt;
9. die Anzeigepflicht gemäß § 20 verletzt;
10. bescheidmäßig festgelegte Anordnungen nicht erfüllt oder Bedingungen und Auflagen missachtet.

(2) Wer eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 begeht, ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 4.000 Euro zu bestrafen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

(3) Die Straf gelder fließen der Gemeinde zu, in deren Gemeindegebiet die Verwaltungsübertretung begangen wurde; sie sind für Zwecke des Umweltschutzes zu verwenden.

8. ABSCHNITT

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 24

Allgemeine Übergangsbestimmungen

(1) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes anhängige individuelle Verwaltungsverfahren, insbesondere auch Verfahren zur Genehmigung vorgelegter Entsorgungskonzepte gemäß § 8 des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991, sind nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften weiterzuführen.

(2) Rechtskräftige Bescheide werden durch das Inkrafttreten dieses Landesgesetzes nicht berührt, soweit Abs. 3 nichts anderes bestimmt.

(3) Ausnahmegenehmigungen von der Kanalanschlusspflicht, die auf Grund der Oö. Bauordnung 1976 rechtskräftig erteilt wurden, gelten als Ausnahmebewilligungen nach § 13. Im Übrigen ist auch in diesen Fällen § 13 Abs. 2 bis 4 anzuwenden.

(4) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2001 tritt im § 23 Abs. 2 anstelle des Betrags von 4.000 Euro der Betrag von 56.000 Schilling.

§ 25

Anpassung bestehender Abwasserentsorgungskonzepte;

Erlassung neuer Abwasserentsorgungskonzepte

(1) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bereits genehmigte Entsorgungskonzepte gemäß § 8 des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 gelten als Abwasserentsorgungskonzepte nach diesem Landesgesetz. Die Gemeinden haben jedoch bei der ersten Überprüfung dieser Abwasserentsorgungskonzepte nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes, spätestens jedoch bis 31. Dezember 2002

1. den Abwasserkataster gemäß § 5 zu erstellen,
2. den Ausbringungsbedarf gemäß § 6 zu ermitteln und
3. allfällige Aktionspläne gemäß § 8 Abs. 3 zu beschließen.

(2) In den Gemeinden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes über keine bereits genehmigten Entsorgungskonzepte gemäß § 8 des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 verfügen, hat der Gemeinderat bis spätestens 31. Dezember 2002 ein Abwasserentsorgungskonzept, das den Bestimmungen dieses Landesgesetzes entspricht, zu beschließen.

§ 26

Überprüfung bestehender Senkgruben

1. Die Gemeinde hat bis spätestens 1. Juli 2004 den Bauzustand von Senkgruben, die

zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes betrieben werden und vor dem 1. Jänner 1977 oder bewilligungslos errichtet wurden, gemäß § 47 Oö. Bauordnung 1994 zu überprüfen, wenn die Senkgrube zur Ableitung von Abwässern aus Objekten oder Objektteilen dient, die

1. in einer Zone gemäß § 8 Abs. 1 Z. 4 liegen, oder
2. von der Anschlusspflicht gemäß § 13 oder § 24 Abs. 3 ausgenommen sind, oder
3. nicht vor dem 31. Dezember 2005 an eine öffentliche Kanalisation angeschlossen werden.

1. Stellt die Gemeinde bei der Überprüfung Mängel fest, hat sie dem Eigentümer der

Senkgrube die Behebung der Mängel binnen einer angemessenen Frist, längstens jedoch bis 31. Dezember 2005 vorzuschreiben. Im Übrigen ist § 27 sinngemäß anzuwenden.

§ 27

Anpassung bestehender Senkgruben

(1) Senkgruben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes betrieben werden, müssen bis spätestens 31. Dezember 2005 den Voraussetzungen des § 15 und den sonstigen, insbesondere baurechtlichen und bautechnischen Rechtsvorschriften entsprechen.

(2) Über begründeten Antrag des Eigentümers einer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bestehenden Senkgrube hat die Gemeinde eine Nachsicht vom Erfordernis des Speichervolumens gemäß § 15 Abs. 2 Z. 2 zu erteilen, wenn

1. die Neuerrichtung der Senkgrube nicht möglich oder dem Eigentümer wirtschaftlich nicht zumutbar ist, und
2. der bauliche Zustand der Senkgrube eine den Grundsätzen des § 1 Abs. 3 entsprechende Abwasserentsorgung erwarten lässt, und
3. der Eigentümer nachweist, dass die Abfuhr des Senkgrubeninhalts zu einer geeigneten Übernahmestelle oder dessen Ausbringung auf geeignete Ausbringungsflächen oder dessen sonstige Entsorgung nach abfallrechtlichen Bestimmungen für mindestens fünf Jahre vertraglich gesichert ist.

(3) Nachsichten gemäß Abs. 2 dürfen nur befristet, längstens für die Dauer des Vertrags gemäß Abs. 2 Z. 3 erteilt werden. Sie sind zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen für ihre Erteilung wegfällt.

§ 28

Inkrafttreten; Außerkräfttreten sonstiger Bestimmungen

Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Juli 2001 in Kraft. Gleichzeitig treten §§ 35 bis 40 der Oö. Bauordnung 1976, LGBl. Nr. 35/1976 in der Fassung der Landesgesetze LGBl. Nr. 66/1994 und 33/1999, außer Kraft.

Entsorgungsnachweis für Senkgruben/Kleinkläranlagen*)

Eigentümer der Senkgrube / Kleinkläranlage*): Anschrift: Tel.	Standort des zu entsorgenden Objekts: Speichervolumen der Senkgrube (in m ³)*): Jahr der Errichtung der Senkgrube /Kleinkläranlage*):
---	--

Der Eigentümer bestätigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der oben stehenden Angaben.....

Unterschrift des Eigentümers

Datum	Menge	Übernehmender Landwirt	Art der Entsorgung	Unterschrift
			Aus-	

der Entsorgung	(in m ³)	/Grubendienst (Name, Anschrift)	bringung	Übernahme- stelle	(des Übernehmers)

usw.

Hinweis: Dieser Entsorgungsnachweis ist gemäß § 17 Abs. 3 fünf Jahre lang (ab dem Zeitpunkt der jeweiligen Entsorgung (Eintragung in der linken Spalte) aufzubewahren.

*) Unzutreffendes bitte streichen